

31.03.2023

## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss 2021 der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – und den Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 den Jahresabschluss 2021 des Entsorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 06.03.2023 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 591.131,58 EUR wie folgt verwendet:

Als angemessene Verzinsung für das bei Betriebsgründung bereitgestellte Kapital wird ein Betrag in Höhe von 97.086,66 EUR an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 494.044,92 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2021, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 28.03.2023

Gemeinde Eitorf  
Der Bürgermeister



Rainer Viehof





**Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2021**  
der  
**Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Restbuchwert zu HK/IAK in v.H.						
	Stand 01.01.2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2021 €	Stand 01.01.2021 €		ifd. Geschäftsjahr €	Abgang der kumulierten Abschreibungen auf die Abgänge €	Stand 31.12.2021 €	Buchwert 31.12.2021 €	Buchwert Vorjahr €	Jahres-Afa zu HK/IAK in v.H.
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	130.344,51	2.380,00	0,00	0,00	132.724,51	80.710,51	3.203,00	0,00	83.913,51	48.811,00	49.634,00	2,4	36,8
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	5.412.496,69	15.167,47	33.805,17	0,00	5.461.469,33	3.266.781,69	102.251,64	0,00	3.369.033,33	2.092.436,00	2.145.715,00	1,9	38,3
2. Grundstücke ohne Bauten	12.314,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.314,00	12.314,00	0,0	100,0
3. Entwässerungsanlagen													
a) Klärwerk	17.622.819,95	16.264,51	48.473,35		17.687.557,81	13.560.030,95	295.719,86		13.855.750,81	3.831.807,00	4.062.789,00	1,7	21,7
b) Kanalleitungen	53.752.578,67	32.659,30	2.042.632,46	222.319,06	55.605.551,37	23.384.157,67	834.542,96	193.745,17	24.024.955,46	31.580.595,91	30.368.421,00	1,5	56,8
c) Staukanäle	10.166.000,20				10.166.000,20	1.967.837,20	151.836,00		2.119.673,20	8.046.327,00	8.198.163,00	1,5	79,1
d) Hausanschlüsse	2.449.194,81	63.767,40			2.512.962,21	1.121.178,81	37.187,40		1.158.386,21	1.354.596,00	1.328.016,00	1,5	53,9
e) Sonderbauwerke	1.661.474,69				1.661.474,69	478.001,69	53.751,00		531.752,69	1.129.722,00	1.183.473,00	3,2	68,0
	85.652.068,32	112.691,21	2.091.105,81	222.319,06	87.633.546,20	40.511.206,32	1.373.037,22	193.745,17	41.690.498,37	45.943.047,91	45.140.862,00	1,6	52,4
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	675.258,25	25.953,15	11.792,90	6.136,64	706.867,66	479.570,25	42.376,05	6.136,64	515.809,66	191.059,00	195.688,00	6,0	27,0
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
a) Klärwerk	115.781,36	170.444,94	-94.071,42		192.154,88	0,00			0,00	192.154,88	115.781,36	-	100,0
b) Kanalleitungen / Staukanäle	673.454,95	2.053.102,19	-2.042.632,46	64,46	683.860,22	0,00			0,00	683.860,22	673.454,95	-	100,0
c) Sonderbauwerke	38.480,95	6.089,53			44.580,48	0,00			0,00	44.580,48	38.480,95	-	100,0
d) sonstige Anlagen	0,00	28.539,61			28.539,61	0,00			0,00	28.539,61	0,00	-	100,0
	827.717,26	2.258.186,27	-2.136.703,88	64,46	949.135,19	0,00			0,00	949.135,19	827.717,26	-	100,0
<b>Sachanlagen gesamt</b>	<b>92.579.854,52</b>	<b>2.411.998,10</b>	<b>0,00</b>	<b>228.520,16</b>	<b>94.763.332,46</b>	<b>44.257.556,26</b>	<b>1.517.664,91</b>	<b>199.881,81</b>	<b>45.575.341,36</b>	<b>49.187.991,10</b>	<b>48.322.296,26</b>	<b>1,6</b>	<b>51,9</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
Beteiligungen	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0,00		
<b>I. bis III. gesamt</b>	<b>92.710.199,03</b>	<b>2.416.378,10</b>	<b>0,00</b>	<b>228.520,16</b>	<b>94.898.056,97</b>	<b>44.336.266,77</b>	<b>1.520.867,91</b>	<b>199.881,81</b>	<b>45.659.254,87</b>	<b>49.238.802,10</b>	<b>48.371.930,26</b>	<b>1,6</b>	<b>51,9</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2021**  
**der**  
**Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -**  
**Markt 1, 53783 Eitorf**

	2021		2020	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse	5.130.037,67	98,59	5.241.972,93	99,31
2. andere aktivierte Eigenleistungen	73.118,20	1,41	36.588,31	0,69
3. Gesamtleistung	5.203.155,87	100,00	5.278.561,24	100,00
4. sonstige betriebliche Erträge	7.661,57	0,15	63.901,93	1,21
5. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-250.574,71	-4,82	-243.966,00	-4,62
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-767.534,51	-14,75	-808.902,14	-15,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-237.937,72	-4,57	-239.061,71	-4,53
davon für Altersversorgung: 74.732,88 € (Vj. 80.270,83 €)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.520.867,91	-29,23	-1.446.873,38	-27,41
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.426.761,12	-27,42	-1.288.888,73	-24,42
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.523,83	0,22	8.913,68	0,17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-426.392,72	-8,19	-455.865,64	-8,64
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 32.265,00 € (Vj. 31.047,00 €)				
11. Ergebnis nach Steuern	592.272,58	11,39	867.819,25	16,44
12. sonstige Steuern	-1.141,00	-0,02	-1.366,00	-0,03
13. Jahresgewinn	<b>591.131,58</b>	<b>11,37</b>	<b>866.453,25</b>	<b>16,41</b>

**Nachrichtlich**

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2021:  
Abführung an die Gemeinde Eitorf  
Einstellung in die Allgemeine Rücklage

97.086,66
494.044,92
<b>591.131,58</b>

**Anhang  
für das Geschäftsjahr 2021  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Entsorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

## **Gliederung**

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Vorgänge von besonderer Bedeutung
- VI. Sonstige Angaben

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW beachtet.

Die nach den Vorschriften der EigVO NRW geführte öffentliche Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Versorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Hierzu nur nachrichtlich: Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Aufgliederung des **Anlagevermögens** in Form der **immateriellen Vermögensgegenstände**, der **Sachanlagen** und der **Finanzanlagen** ist dem Anlagennachweis zu entnehmen, der als Bestandteil des Anhangs beigefügt ist. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Im Berichtsjahr ist die Gemeinde gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine **Beteiligung** an einer GmbH, der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP), eingegangen. Zweck der Beteiligung ist, die Beseitigung der bei den KKP-Gesellschaftern anfallenden Klärschlämme durch Halten und Verwalten einer Beteiligung an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR), die wiederum eine Klärschlammverbrennungsanlage für ihre Gesellschafter finanzieren, planen und betreiben soll, dauerhaft sicherzustellen. In Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gemeinde wird die Beteiligung in der Bilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Entsorgungsbetrieb“ im **Anlagevermögen** geführt, da sachlich ausschließlich dessen Aufgabenbereich betroffen ist. Die Beteiligung umfasst den Nennwert des auf die Gemeinde entfallenden Anteils an der KKP.

Die **Vorräte** sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen an die Gemeinde /andere Eigenbetriebe** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **flüssigen Mittel** werden zum Nominalwert bewertet.

**Bis einschließlich 2003** wurden die erhobenen **Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse** den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem (angepassten) Satz von 3 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO alte Fassung).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden beim Versorgungsbetrieb bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis). Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden erfolgte diese Verfahrensweise für die Wirtschaftsjahre **2004 und 2005** auch beim Entsorgungsbetrieb.

Mit der Neufassung der EigVO sowie das bei den Gemeinden eingeführte „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF) war diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

**Seit dem Jahr 2006** werden daher die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst. Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 3 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Stattdessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Kanalanschlussbeiträge werden daher zum Beispiel auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanalleitung (67 Jahre) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier ein Auflösungssatz von 1,5 % p. a. ergibt. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Die Zuführungsbeträge zu den **Pensionsrückstellungen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.



Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zum oben dargestellten Gesamtaufwand von 38.054,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ in Höhe von 32.265,00 € und unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandserhöhend in Höhe von 5.789,00 € berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch gleichzeitig zu einer Entlastung des Gesamtpersonalaufwands von insgesamt -20.929,00 €. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der **Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub** berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Für die Inanspruchnahme der **Altersteilzeit** durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war die im Vorjahr gebildete **Rückstellung**, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, zum Bilanzstichtag anzupassen. Die Rückstellung soll die zukünftigen noch nicht bezahlten, aber für den Mitarbeiter zu erbringenden Aufstockungsbeträge abdecken.

Der entsprechende Aufstockungsaufwand ist in der Position „Personalaufwand“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Erläuterungen zur Bilanz

#### a) Anlagevermögen

Die **Entwicklung der Immateriellen Vermögensgegenstände, der Sachanlagen des Anlagevermögens und der Finanzanlagen** ist im gesonderten Anlagenspiegel als Bestandteil des Anhangs dargestellt.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

Bei den grundstücksgleichen Rechten handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammlern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen. Daneben sind hier Zuwegungs- und Durchleitungsrechte für Sonderbauwerke geführt. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich hier nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Investiert wurde im Berichtsjahr weit überwiegend in die Anlagen im Bau, insbesondere in das Klärschlammzwischenlager, die Gasreinigungsanlage BHKW und die Revision der Faulschlammischer sowie in die Kanalleitungen im Bau. Aus den Anlagen im Bau wurden wegen Betriebsfertigkeit die Gasreinigungsanlage BHKW, die im Vorjahr begonnene Schwarz / Weiß-Umkleide Damen, die Regenwasserkanalisation „Lindscheid, auf der Könenwiese“ und die hydraulische Sanierung der Mischwasserkanalisation „Leienbergstraße / Bergstraße“ in den Bereich der „Entwässerungsanlagen - Klärwerk bzw. Kanalleitungen“ umbucht.

Zum 31.12.2021 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2022:

	T€	T€
<b>A. Kläranlage</b>		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung	25	
2. Hochwasserschutz und Optimierungen Kläranlage	250	
3. Zwischenlager Klärschlämme	599	
4. Feinrechenanlage Zulaufgruppe	330	
5. Netzersatzanlage Klärwerk	320	1.524
<b>B. Kanalleitungen</b>		
<b>I. Neubau und Erweiterungen</b>		
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	300	
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	130	
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal Huckenbröl Kanalisation Immenweg)	800	
4. Regenwasserbehandlung (Kanalisation / Regenrückhaltebecken Lascheid)	60	
5. Regenwasserbehandlung Bitze, In der Gräfenwiese (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	0	
6. Regenwasserbehandlung Lindscheid, Auf den Wiesen (Kanalisation / Regenrückhaltebecken)	520	
7. Mischwasserkanal Irlenborn, Dorfstraße (Stichweg) / Neuer Garten	125	
8. Schmutzwasserkanal Hove, In der Helte	210	
9. kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	200	
10. Hausanschlüsse	55	
11. Planungen / Bestandspläne	100	2.500
<b>II. Erneuerungen und Sanierungen</b>		
1. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	100	
2. Hydraulische Sanierung Mühleip, Dammweg	145	
3. Hydraulische Sanierung Auelswiese / Blumenweg / Birkenweg	920	
4. Hydraulische Sanierung Regenwasserkanalisation Im Auel / Siegstraße (Ost)	0	
5. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Krewelstraße	620	
6. Hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Zum Höhenstein	2.000	
7. Optimierung Pfaffensiefenverrohrung	50	
8. Ertüchtigung Regenüberlauf RÜ 11 - Harmoniestraße	30	
9. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	650	
10. sonstige Kanalleitungen	330	
11. Pumpstationen / Sonderbauwerke	67	4.912
		<b>8.936</b>

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 274 T€ geplant, so dass in 2022 insgesamt Investitionen in Höhe von ca. 9.210 T€ vorgesehen sind.

Die Maßnahmen oben zu B.I.5 und B.II.4 wurden bereits in Vorjahren anfinanziert und werden voraussichtlich ab 2023 geplant / ausgeführt, so dass der Ausweis eines Finanzierungsbetrages in 2022 entbehrlich ist. Darüber hinaus ist bereits jetzt offenbar, dass wesentliche Teile der Investitionen des Wirtschaftsplans 2022 nicht bis zum 31.12.2022 umgesetzt worden sind, so dass sie sich insoweit in die Folgejahre verschieben werden.

Es wird auch auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

Im Berichtsjahr ist die Gemeinde gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine **Beteiligung** an einer GmbH, der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP), eingegangen. Zweck der Beteiligung ist, die Beseitigung der bei den KKP-Gesellschaftern anfallenden Klärschlämme durch Halten und Verwalten einer Beteiligung an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR), die wiederum eine Klärschlammverbrennungsanlage für ihre Gesellschafter finanzieren, planen und betreiben soll, dauerhaft sicherzustellen. Ausgangspunkt war die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung. Diese fordert ab 2029 bzw. 2032 je nach Größe / Einwohnergleichwert der Kläranlage eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird derzeit in der Monoverbrennung im Wirbelschichtverfahren mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Eine effiziente Phosphorrückgewinnung ist auf dem derzeitigen von vielen Kommunen genutzten Entsorgungsweg der Mitverbrennung nicht möglich, da mit dem Braunkohleausstiegsgesetz die Mitverbrennungskapazitäten langfristig nicht zur Verfügung stehen und die gemeinsame Verbrennung von Klärschlamm und Braunkohle eine starke Verdünnung des Phosphors in der Asche bewirkt, was dessen Rückgewinnung erheblich erschwert. Die künftige Entsorgung ist deshalb unter den geänderten gesetzlichen Vorgaben grundlegend neu zu regeln. Vor dieser Situation stehen derzeit nahezu alle Abwasserentsorger in Deutschland. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die nur durch die Zusammenarbeit mehrerer Abwasserentsorger erreicht werden kann.

Hiervon wäre die Gemeinde Eitorf wegen ihrer Kläranlagengröße von <50.000 EW zwar grundsätzlich nicht direkt betroffen, da eine landwirtschaftliche Schlammverwertung für Anlagen dieser Größenordnung weiterhin gestattet ist. Dies gilt allerdings ausschließlich für den Weg der landwirtschaftlichen Verwertung.

Sobald diese ausfällt, sei es aus Kapazitätsgründen oder sei es aufgrund zu hoher Schadstoffinhalte, dann ist für die betroffenen Mengen die Verbrennung und die spätere Notwendigkeit des Phosphorrecyclings unabdingbar.

Da Klärschlamm auch eine Schadstoffsенke ist und die (direkte) landwirtschaftliche Verwertung als Bodendünger in der Bevölkerung kaum noch akzeptiert wird, ist Eitorf mittelbar und langfristig daher auf jeden Fall mitbetroffen.

Aus diesem Grunde wurde mit UR.-Nr. 85/2021 G des Notars Lars Christian Göhmann, Siegburg, vom 18.01.2021 die KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) mit Sitz in Siegburg gegründet.

Die Gemeinde Eitorf ist gemeinsam mit 12 weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Mit-)Gesellschafterin in der KKP. Alle Gesellschafter sind zu gleichen Teilen am Stammkapital der Gesellschaft i. H. v. 26.000,00 €, also jeweils 2.000,00 €, beteiligt und haben dieselben Stimmrechte.

Zweck der KKP ist, die Interessen ihrer eigenen Gesellschafter in der im Folgejahr zu gründenden KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) wahrzunehmen, da eine direkte Beteiligung der KKP-Gesellschafter an der KLAR GmbH nicht ermöglicht wurde. Die Beteiligungsquote der KKP an der KLAR GmbH beläuft sich auf 21,4 %.

Die KLAR GmbH soll für ihre Gesellschafter StEB (Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR), die KKP GmbH und die Bundesstadt Bonn eine Klärschlammverbrennungsanlage planen, bauen und langfristig betreiben. Weitere (stille) Gesellschafterin sind die Stadtwerke Köln, über die das Grundstück für die Verbrennungsanlage bereitgestellt wird.

So soll die dauerhafte, gesetzeskonforme und umweltgerechte Entsorgung der bei den Gesellschaftern auf den jeweiligen öffentlichen Kläranlagen anfallenden Klärschlämme als Endprodukt des Abwasserreinigungsprozesses gewährleistet werden.

Kooperations- und Gesellschaftsverträge sind auf Langfristigkeit angelegt und laufen daher mindestens 30 Jahre.

Die Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der KKP GmbH ist nach § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB zu qualifizieren und soll unter den Finanzanlagen des gemeindlichen Sondervermögens „Entsorgungsbetrieb“ unmittelbar geführt werden, zumal sie der langfristigen Sicherung der Entsorgung der Eitorfer Klärschlämme dient und dies eine Aufgabe der Abwasserbeseitigung darstellt, die dem Entsorgungsbetrieb zugewiesen ist.

## **b) Vorräte**

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2021 wurden körperlich aufgenommen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich lediglich eine unwesentliche Bestandserhöhung von ca. 1 T€.

## **c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 12,33 % stark verringert. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen im Zusammenspiel mit unwesentlich höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Das Abwasseraufkommen verringerte sich gegenüber 2020 entsprechend stark um ca. 3,5 %.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** per Saldo Verbindlichkeiten, die unten unter Buchstabe i) erläutert sind.

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr Forderungen.

Im Berichtsjahr führten wie im Vorjahr die Kundenabrechnungen mit weit überwiegenden Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2021 (48.299,77 €), die in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zustanden, zu entsprechenden Forderungen.

Im Berichtsjahr haben sich die Anträge auf Installation privater Wasserzähler zur Erfassung der Frischwassermengen, die nicht der Kanalisation zugeführt werden sollen, wieder verringert, lagen aber immer noch deutlich über dem Niveau der Vorjahre. Die erfassten Mengen werden bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren für die Kunden außer Betracht gelassen. Betroffen sind vor allem (Frisch-)Wassermengen, die zur Gartenbewässerung genutzt werden sollen.

Der organisatorisch angegliederte Versorgungsbetrieb überprüft hierzu die Kundeneinbauten und verplombt die Anlagen. Der hierfür angefallene Arbeitsaufwand (2.435,93 €; Vorjahr: 7.960,50 €) wurde dem Versorgungsbetrieb erstattet.

Bei den Betriebsmittelzinsen ergaben sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr geringere Verbindlichkeiten, die zusammen mit weiteren Positionen mit den Forderungen verrechnet wurden.

Die Position „Sonstiges“ betraf Kontoführungsgebühren für Dezember 2021 (24,72 €; Vorjahr: 24,78 €). Im Vorjahr waren neben den Kontoführungsgebühren zusätzlich vorgelegte Wartungskosten für Gasmessgeräte (672,80 €) betroffen.

Bei den Verrechnungen umfasste diese Position neben anteiligen Telefonkosten (80,53 €; Vorjahr: 77,98 €) vom Versorgungsbetrieb vorgelegte Kosten für Dichtungen (45,65 €). Im Vorjahr war hier zusätzlich die anteilige Nutzung von EDV-Programmen (3.650,72 €) geführt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten wie im Vorjahr einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW. Nach § 53a Abs. 4 EnergieStG ergab sich eine Steuerentlastung von 4,42 € pro MWh, die im Antragsverfahren zurückzuerstatten ist. Über den Antrag für das Jahr 2021 wurde antragsgemäß am 08.08.2022 durch Auszahlung der Entlastung (2.997,08 €; Vorjahr: 2.137,20 €) entschieden.

Der „Erstattungsanspruch Investitionskostenanteile Stadt Hennef“ ist nach Vertrag wie in 2020 für durchgeführte Investitionsmaßnahmen im Klärwerksbereich entstanden. Der hohe Erstattungsanspruch im Vorjahr hing mit der Möglichkeit zusammen, das im Vorjahr betriebsfertig hergestellte „NSHV-Schaltheus“ abzurechnen.

Im Berichtsjahr ergab sich ein Erstattungsanspruch aus der Herstellung zweier zusätzlicher Hausanschlüsse, im Vorjahr allerdings nur eines einzigen.

Die Position „Sonstiges“ beinhaltete im Berichtsjahr Ansprüche aus Verwaltungsgebühren für die Überprüfung von eingebauten „Gartenwasserzählern“ (208,00 €; Vorjahr: 52,00 €), aus Pfandrückgabe (182,53 €; Vorjahr: 355,86 €), aus vorgelegten anteiligen Softwarekosten (28,11 €) und aus einem Erstattungsanspruch aus vorgelegten anteiligen Corona-Prämienzahlungen an eine Mitarbeiterin (240,00 €). Im Vorjahr ergab sich auch ein Erstattungsanspruch aus vorausbezahlten Unterbringungskosten für die Auszubildende (190,00 €).

**d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

Das Girokonto des Entsorgungsbetriebes bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag anders als im Vorjahr einen negativen Saldo aus und wird daher unten unter Buchstabe i) „Verbindlichkeiten“ erläutert.

Die Barkasse auf der Kläranlage dient dazu, vor allem Portokosten für Materiallieferungen insbesondere für den Klärwerksbetrieb problemlos abwickeln zu können. Die Kasse wird in regelmäßigen Abständen und unvermutet durch Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Entsorgungsbetriebes vor Ort geprüft. Eine entsprechende Bescheinigung zum Bilanzstichtag liegt vor.

**e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)**

Der Posten betraf den Jahresbeitrag 2022 für die Mitgliedschaft in der Kommunal-Agentur NRW (1.917,68 €; Vorjahr: 1.891,21 €).

Daneben enthielt die Position ebenfalls entsprechend dem Vorjahr den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2022 (4.440,00 €; Vorjahr: 4.237,00 €), die Beamtensbesoldung für Januar 2022 (4.990,00 €; Vorjahr: 4.907,00 €) sowie Abonnementskosten für das Update des eingesetzten Buchhaltungsprogramms 2022 (563,99 €; Vorjahr: 549,77 €) und Versicherungsbeiträge zur Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Betriebsgebäudes der Kläranlage für das Folgejahr (133,88 €; Vorjahr 133,88 €).

## f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021
<b>Stammkapital</b>	1.860.000,00			1.860.000,00
<b>Allgemeine Rücklage</b>				
Zugang: Einstellung restlicher Jahresgewinn 2020	10.212.508,61	19.366,59		10.231.875,20
<b>Zweckgebundene Rücklage</b>	8.417.519,79			8.417.519,79
<b>Gewinn</b>				
Zugang: Jahresgewinn 2021	2.785.882,09	591.131,58		
Abgang: Abführung aus Jahresgewinnen 2020 und 2021 an die Gemeinde			847.086,66	
Einstellung restlicher Jahresgewinn 2020 in die allgemeine Rücklage			19.366,59	2.510.560,42
	23.275.910,49	610.498,17	866.453,25	23.019.955,41

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage hat sich durch Einstellung des beim Entsorgungsbetrieb nach Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ und eines Sonderabführungsbetrages an die Gemeinde verbliebenen restlichen Jahresgewinns 2020 (19.366,59 €) von 10.212.508,61 € auf 10.231.875,20 € erhöht.

Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb hingegen unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2021 in Höhe von 591.131,58 € soll mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996; bereits vorab im Berichtsjahr abgeführt: 90.000,00 €).

Der dem Betrieb danach verbleibende Jahresgewinn 2021 von 494.044,92 € (591.131,58 € ./. 97.086,66 €) soll in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden.



### g) Empfangene Ertragszuschüsse

Zuführungsbeträge zu den Kanalanschlussbeiträgen ergaben sich in 2021 im Zusammenhang mit der Veranlagung von zwei Einzelgrundstücken.

Die Zuführungen in 2021 zu den sonstigen Ertragszuschüssen in einer Höhe von insgesamt 93.843,59 € betrafen mit 5.141,53 € Investitionszuschüsse der Stadt Hennef für durchgeführte Maßnahmen und Anschaffungen im Klärwerks- und Kanalnetzbereich, mit 75.250,00 € die Verrechnung eines (unstrittigen) Teilbetrages der Schmutzwasserabgabe 2020 gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Investitionen in den Mischwasser(-stau)-kanal Siegstraße / Leienbergstraße sowie mit 13.452,06 € Kostenerstattungen für die Verlegung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse an verschiedenen Grundstücken.

Der Auflösungssatz sämtlicher Zuführungsbeträge korrespondiert mit den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter.

Es wird auch auf die Erläuterungen oben zu „II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ verwiesen.

### h) Rückstellungen

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

#### Rückstellungen für Pensionen

	€
Stand 01.01.2021	645.289,00
Zuführung	38.054,00
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-20.929,00</u>
Stand 31.12.2021	<u><u>662.414,00</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt.

Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Pensionsansprüche bestehen für einen Pensionär (ehemaliger kaufmännischer Werkleiter), einen Versorgungsanwärter (Betriebsleiter) und einen ehemaligen, zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. Der Gesamtpensionsanspruch des ehemaligen Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird weiterhin auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

### sonstige Rückstellungen

	€
Stand 01.01.2021	1.043.082,23
Zuführung	356.256,68
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-171.487,25</u>
Stand 31.12.2021	<u><u>1.227.851,66</u></u>

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfungen 2021 (30.100,00 €), Abwasserabgabeaufwendungen (88.667,74 €), ausstehende Urlaubsansprüche (24.600,00 €), Aufwendungen für Altersteilzeit (77.620,00 €), Beträge für Kanalsanierungen (614.000,00 €), Beträge für Bauwerkssanierungen im Netz (268.500 €), Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (94.461,70 €), eine Risikovorsorge Prozesskosten Abwasserabgabe (23.500,00 €) sowie unterlassene Reparaturen (6.402,22 €), die sich wie folgt entwickelten:

### Jahresabschlussaufwendungen 2021/2020

Für das Berichtsjahr wurde eine Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2021 in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

Die Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2020 wurde wegen Vorlage der Rechnung bzw. des Gebührenbescheids der GPA NRW auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach insgesamt in Anspruch genommen.

### **Abwasserabgabe 2021/2020 - Schmutzwasser**

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2021 (Schmutzwasser) wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Festsetzungsbescheid des LANUV NRW noch nicht vorliegt.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2020 (Schmutzwasser) wurde wegen Vorlage der Abrechnungsbescheide auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach in Höhe eines Teilbetrages von 3.436,80 € in Anspruch genommen und in Höhe eines Teilbetrages von 75.250,00 € im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den Investitionen für den Mischwasser(-stau)-kanal Siegstraße / Leienbergstraße verrechnet. Bei dem verrechneten Betrag handelt es sich um den unstrittigen Anteil der verrechnungsfähigen Schmutzwasserabgabe 2020.

Die Rückstellung bleibt zum Bilanzstichstand noch in Höhe eines Restbetrages von 7.125,80 € weiter bestehen. Es handelt sich hierbei um den aus Vorsichtsgründen noch nicht im Sinne von § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG mit den oben genannten Investitionen verrechneten Betrag, da gegen das Land NRW beim Verwaltungsgericht Köln ein Klageverfahren zur Gesamthöhe der Schmutzwasserabgabe anhängig ist.

### **Abwasserabgabe 2021/2020 - Regenwasser-Trennsysteme**

Für das Jahr 2021 wurde wie im Vorjahr aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ gebildet.

Es wurde zwar nach dem Rechtsverständnis der Gemeinde berechtigterweise für alle Einleitungsstellen Abgabefreiheit beantragt. Durch Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 20.11.2017 allerdings entschieden, dass nur dann Abgabefreiheit gewährt werden kann, wenn alle gesetzlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehören demnach auch wasserrechtliche Einleitungserlaubnisse der Wasserbehörden, die für eine Vielzahl von Einleitungsstellen in der Gemeinde Eitorf jedoch immer noch nicht erteilt wurden.

Für die Vorjahre wurde jeweils Abgabefreiheit gewährt, so dass auch für das Berichtsjahr entsprechende Abgabefreiheit erwartet wird. Durch Änderung des § 8 Abs. 3 AbwAG wurde jedoch nunmehr festgelegt, dass die Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit an strengere Regeln geknüpft werden. Sie werden von dem Vorliegen eines unbeanstandeten Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) abhängig gemacht, in dem Maßnahmen den Gewässerschutz betreffend dargestellt wurden. In diesen Fällen kann die Abwasserabgabe dann um (lediglich) 75 % reduziert werden.

Das entsprechende ABK liegt vor. Aus Vorsichtsgründen wurde daher für das Abgabejahr 2021 eine Rückstellung über den verbleibenden 25 %-Anteil gebildet.

Die für das Jahr 2020 auf derselben Basis gebildete Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ wurde wegen Vorlage der entsprechenden Abrechnungsbescheide teilweise in Anspruch genommen und in Höhe des nicht benötigten Anteils aufgelöst.

### **ausstehender Urlaub**

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

### **Aufwendungen Altersteilzeit**

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war die im Vorjahr gebildete Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, zum Bilanzstichtag anzupassen. Die Rückstellung soll die zukünftigen noch nicht bezahlten, aber für den Mitarbeiter zu erbringenden Aufstockungsbeträge abdecken.

### **Kanalsanierungen**

Um keinen Sanierungs- und damit Kostenstau aufzubauen, wurde es bereits in den Vorjahren erforderlich, für die Schäden der Zustandsklasse 1 eine Rückstellung über Kanalsanierungen zu bilden.

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen konzeptioneller Übersichten Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Der Gesamtaufwand wurde dabei durch das Ingenieurbüro im Rahmen des Konzeptes 2013 geschätzt und inklusive Nebenkosten wie bereits in 2018 auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 55.660,80 € in 2021 erhöht.

Wegen des Höchstwertprinzips für Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen war der Rückstellungsbetrag jedoch erneut auf den geschätzten Erfüllungswert anzupassen. Mangels anderweitiger, konkreter Grundlagen erfolgte die Anpassung wie in 2018 auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes. Die besondere Höhe der Anpassung ist auf die aktuelle weltwirtschaftliche / weltpolitische Lage mit starken Auswirkungen auf die Marktpreise zurückzuführen.

Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang ein in der Rückstellung enthaltener Teilbetrag in Höhe von 14.660,80 € in Höhe von 64,46 € in Anspruch genommen und in Höhe des Restbetrages erfolgswirksam aufgelöst. Der Teilbetrag umfasste einen im Konzept 2013 noch enthaltenen Abschnitt der Mischwasserkanalisation „Am Ersfeld“, der im Rahmen des 10. Sanierungsabschnittes repariert wurde.

Die Rückstellung besteht zum 31.12.2021 nach Anpassung / Auflösung in Höhe von 375.000,00 € fort.

Gleiches gilt für durch das Ingenieurbüro im Rahmen des aufgestellten Konzeptes 2015 identifizierte und bewertete Schäden der Zustandsklasse 1. Betroffen sind hier Mischwasserkanäle in weiteren Sanierungsgebieten des Zentralortes Eitorf.

Der Gesamtaufwand wurde dabei wie zuvor erläutert ebenfalls auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 23.000,00 € in 2021 erhöht.

Auch hier ist die besondere Höhe der Anpassung der aktuellen weltwirtschaftlichen / weltpolitischen Lage mit starken Auswirkungen auf die Marktpreise geschuldet.

Die Rückstellung besteht zum 31.12.2021 in diesem Fall nach Anpassung in Höhe von 146.000,00 € fort.

In 2020 wurde die Rückstellung für Kanalsanierungen um einen weiteren Teilbetrag in Höhe von 57.000,00 € aufgestockt.

Die Aufstockung steht im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Sanierungskonzeptes 2020 durch ein Ingenieurbüro. Das Konzept umfasst den 10. Sanierungsabschnitt und betrifft die Ortslagen Alzenbach und Bitze. Es basiert auf einem Angebot aus dem Jahr 2017 und sollte bereits in 2018 umgesetzt werden. Andere vordringliche Projekte führten jedoch zu einer zeitlichen Verschiebung.

Der Gesamtaufwand wurde dabei auch hier auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 6.000,00 € in 2021 erhöht.

Hier ist ebenfalls die besondere Höhe der Anpassung der aktuellen weltwirtschaftlichen / weltpolitischen Lage mit starken Auswirkungen auf die Marktpreise geschuldet.

Die Rückstellung besteht zum 31.12.2021 in diesem Fall nach Anpassung in Höhe von 63.000,00 € fort.

Die Sanierungsarbeiten hierzu waren zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen.

Die damit bestehende Gesamtrückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB für Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, Mühleip, Alzenbach und Bitze umfasst zum 31.12.2021 einen Betrag von insgesamt 584.000,00 € (375.000,00 € + 146.000,00 € + 63.000,00 €).

Zudem besteht die in 2019 gebildete Rückstellung für Kanalsanierungen über einen Betrag von 30.000,00 € weiter fort. Der Betrag dient der Überprüfung der oben beschriebenen Sanierungskonzepte 2013 und 2015 durch ein Ingenieurbüro auf erforderliche Änderungen / Anpassungen. Insbesondere wird dabei geprüft, ob und inwieweit sich Sanierungsklassen für einzelne Sanierungsgebiete derart geändert haben, dass eine kurzfristige Sanierung erforderlich wird.

Zum Bilanzstichtag betrug die Rückstellung für Kanalsanierungen damit **insgesamt 614.000,00 €** (584.000,00 € und 30.000,00 €), da Sanierungen aus Kapazitätsgründen zeitlich auf 2022/2023 verschoben werden mussten.

### **Bauwerkssanierungen im Netz**

In 2017 wurde diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildet.

Ein vom Entsorgungsbetrieb bereits in 2016 beauftragtes Ingenieurbüro hatte verschiedene Bauwerke im Kanalnetz auf ihren baulichen Zustand überprüft. Betroffen waren Regenüberläufe und Staukanäle.

Erst in 2018 hatte das Ingenieurbüro die Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt. Bei den Regenüberläufen 2 und 3 - Mühleip Zentrum und Nord, dem Regenüberlauf 11 - Harmoniestraße und dem Staukanal 2 - Königssiefen hat sich ein hoher und kurzfristiger Handlungsbedarf ergeben. Teilweise ist die Standsicherheit betroffen, so dass eine zügige Sanierung erforderlich ist.

Die Rückstellung in Höhe von ursprünglich 207.000,00 € wurde bereits in 2018 in Höhe von 5.307,93 € in Anspruch genommen und betrug zum 31.12.2018 201.692,07 €.

Der Gesamtaufwand wurde im Berichtsjahr auch hier auf der Grundlage der Baupreisindizes für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes aktualisierter Baukosten um 66.807,93 € erhöht.

Auch hier ist die besondere Höhe der Anpassung der aktuellen weltwirtschaftlichen / weltpolitischen Lage mit starken Auswirkungen auf die Marktpreise geschuldet.

Die Rückstellung besteht zum 31.12.2021 nach der obigen Anpassung in Höhe von **268.500,00 €** fort, da die Sanierungen aus Kapazitätsgründen noch nicht begonnen werden konnten und die Standsicherheit durch provisorische Maßnahmen temporär wiederhergestellt wurde. Die Umsetzung ist nunmehr ab Ende 2022 geplant.

## Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge

Zusammensetzung und Entwicklung ab 01.01.2021

Bereiche:	RW Neben- gewässer	RW Sieg	RW Sieg	MW-Systeme	gesamt
Ing.-Büros:	HeBo	HeBo	Sweco	Pecher	
<b>Stand 31.12.2020</b>	<b>14.048,65</b>	<b>10.349,60</b>	<b>57.267,15</b>	<b>26.874,69</b>	<b>108.540,09</b>
Inanspruchnahme 2021			-14.078,39		-14.078,39
Zugänge 2021					0,00
<b>Stand 31.12.2021</b>	<b>14.048,65</b>	<b>10.349,60</b>	<b>43.188,76</b>	<b>26.874,69</b>	<b>94.461,70</b>

Ursprünglich bestand zum **31.12.2012** eine Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 56, 57 LWG NRW über insgesamt 125.000,00 €. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem.

Zum **31.12.2020** betrug der Stand der Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge nach Zugängen, Inanspruchnahmen und Auflösungen in den Jahren 2013 bis 2020 insgesamt 108.540,09 €.

In **2021** wurde im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Einleitungen auf die Gewässerqualität der Sieg durch das beauftragte Ingenieurbüro eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung begonnen. Hierzu hat das Ingenieurbüro eine erste Abschlagsrechnung über 14.078,39 € gestellt. Die Rückstellung wurde in dieser Höhe in Anspruch genommen.

Sie besteht zum Bilanzstichtag in Höhe von 43.188,76 € weiter fort.

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge in Höhe von **insgesamt 94.461,70 €** fort.

### Risikovorsorge Prozesskosten Abwasserabgabe

Die Gemeinde hat gegen die Höhe der Festsetzung der Schmutzwasserabgabe für die Jahre 2018 bis 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen das Land NRW eingereicht. Streitbefangen ist die in den Festsetzungsbescheiden festgelegte Höhe der Jahresschmutzwassermenge (JSM) als Grundlage für die Ermittlung der Abgabenhöhe.

Das Land setzte für die Jahre 2018 und 2019 eine JSM von jeweils 2,0 Mio. m<sup>3</sup> fest, die in ihrer Höhe dem Wert des Erlaubnisbescheides für die Kläranlage vom 26.07.2007 entsprach. Dieser Bescheid erlangte allerdings durch den 1. Änderungsbescheid vom 03.07.2020 Rechtskraft, in dem die JSM auf 1,7 Mio. m<sup>3</sup> festgelegt wurde. Begründung für die Festsetzungen auf Basis des höheren Wertes ist die Rechtsauffassung, dass ein geänderter Wert nur für die Zukunft Gültigkeit haben kann, nicht aber für die Vergangenheit.

Für das Jahr 2020 soll danach bis zur Zustellung des Änderungsbescheides ebenfalls noch die alte, höhere JSM gelten. Das LANUV NRW hatte für die Vorjahre entsprechende Differenzmengen nachveranlagt.

Die Gemeinde geht allerdings von einer Bestandskraft der ursprünglichen Abgabebescheide aus und begehrt die Aufhebung der Nachveranlagungen.

Die gebildete Rückstellung soll die Prozesskosten bis einschließlich zur 2. Instanz abdecken. Erstinstanzlich wird nicht von einer anwaltlichen Vertretung ausgegangen.

### **unterlassene Reparaturen**

Für die Mängelbehebung im Bereich des Blitzschutzes der Kläranlage wurde zum Bilanzstichtag eine Rückstellung in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Die Arbeiten wurden im I. Quartal des Berichtsjahres nachgeholt und die Rückstellung damit in Anspruch genommen.

### **Zinsänderungsrisiken (nachrichtlich)**

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

### **i) Verbindlichkeiten**

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ergeben sich die Zusammensetzung und die Entwicklung der Darlehen im Einzelnen aus der Anlage 1.5 des Berichts.

Das Girokonto des Entsorgungsbetriebes bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag anders als im Vorjahr einen negativen Saldo aus. Hintergrund des positiven Saldos im Vorjahr war die jahresmittige Aufnahme eines Investitionsdarlehens, dem allerdings in dieser Höhe (noch) keine Auszahlungen gegenüberstanden. Für das Girokonto liegt ein entsprechender Kontoauszug des Kreditinstituts vor.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind durch manuell erstellte Saldenlisten belegt und waren zum Prüfungszeitpunkt in voller Höhe ausgeglichen.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** zum Bilanzstichtag per Saldo Verbindlichkeiten.



Neben dem jährlich wiederkehrenden Abführungsbetrag war für den Vorjahresgewinn 2020 zusätzlich eine Sonderabführung an den Gemeindehaushalt durch den Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 06.12.2021 beschlossen worden. Es handelte sich um einen Betrag in Höhe von 750.000,00 €, der die Gemeinde in die Lage versetzen soll, Planungsleistungen für Investitionsprojekte zu erbringen. Allen voran sind hier Planungen für einen Rathausneubau zu nennen, dessen Beschluss einstimmig durch den Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.06.2021 getroffen wurde.

Die Position „Sonstiges“ beinhaltete mit einem Anteil von 205,63 € (Vorjahr: 69,46 €) anteilige Kosten für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt, mit einem Anteil von 369,32 € (Vorjahr: 196,93 € für das letzte Quartal) den Aufwand für die externe Wahrnehmung der Arbeitssicherheitsaufgaben im zweiten Halbjahr sowie mit 10,81 € eine anteilige Aufwandsentschädigung für den Personalrat.

Die Position „Sonstiges“ bei den Verrechnungen im Berichtsjahr beinhaltete einen Anspruch für ein Gutachten zur Hydrologie im B-Plan-Gebiet „Altebach II“. Die höheren Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für die Gemeindehausmeister hingen im Vorjahr mit vermehrten Einsätzen zusammen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betrafen neben kleineren Positionen wie im Vorjahr insbesondere Personalkosten und -nebenaufwendungen. Aus der Betriebskostenabrechnung mit der Stadt Hennef ergaben sich wie im Vorjahr ebenfalls Verbindlichkeiten, die aus zu hohen Abschlagsanforderungen resultierten.

Aus unterjährigen Kundenabrechnungen (Umzugs- und Abschlagsabrechnungen) ergaben sich zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten von 20.646,42 €, von denen zum 18.03.2022 ein Betrag von 2.254,44 € noch nicht ausgeglichen war.

Alle übrigen Verbindlichkeiten waren ausgeglichen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	gesamt	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.641.733,46 (18.895.324,98)	2.257.141,03 (1.231.506,21)	16.384.592,43 (17.663.818,77)	11.744.847,93 (12.868.527,94)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	577.163,28 (286.803,56)	577.163,28 (286.803,56)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	739.119,38 (0,00)	739.119,38 (0,00)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	39.194,30 (43.162,50)	39.194,30 (43.162,50)		
<b>gesamt</b>	<b>19.997.210,42</b> (19.225.291,04)	<b>3.612.617,99</b> (1.561.472,27)	<b>16.384.592,43</b> (17.663.818,77)	<b>11.744.847,93</b> (12.868.527,94)

Klammerwerte: Vorjahr

**Haftungsverhältnisse** aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit „Cross-Border-Lease“ erfolgen in USD und unterliegen damit einem **Fremdwährungsrisiko**. Neben den Kosten der 5-jährlich zu erneuernden UCC-Folgebescheinigungen (ca. 5.000 USD) sind die im Zuge der Gestellung des Anschluss-Akkreditivs jährlich zu leistenden Avalprovisionen betroffen (2021: mit 4 Raten über insgesamt ca. 46.480 USD p. a. oder ca. 40.690,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1239 USD/€ und 1,1879 USD/€ und 2022: ca. 41.840 USD p. a. oder ca. 42.000,00 € p. a. bei einem Umrechnungskurs von 0,9964 USD/€ mit jährlich weiter fallender Tendenz).

## **j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte**

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Im Übrigen wird dazu auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht „sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge“ verwiesen.

Planmäßig war für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion bis zum 31.12.2029 der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zu erneuern.

Hintergrund ist das vertraglich berücksichtigte Risiko, dass die von der Kommune eingesetzten Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor, alle Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) vertragsgemäß zu erfüllen, nicht nachkommen und dadurch der Fortbestand der Transaktion gefährdet wird. Dies hätte zur Folge, dass der Betrieb nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen bis zum Ablauf der Transaktion zu erfüllen hätte, es sei denn, der Betrieb würde einen alternativen Finanzinvestor gewinnen können. Um dieses Risiko abzusichern, war es bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 erforderlich, ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) zu stellen. Es handelt sich also um die Besicherung der im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge. Es wurden daher zum damaligen Zeitpunkt nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 war der Break-even-Point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz des US-Investors ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür sind allerdings Aufwendungen für die Anbahnung und Umsetzung der Angelegenheit entstanden. Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2021 mit 4 Raten über insgesamt ca. 46.480 USD p. a. oder ca. 40.690,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1239 USD/€ und 1,1879 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 153 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 0,9964 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.

#### IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2021 €	2020 €
Abwassergebühren	4.386.339,96	4.462.999,39
Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation	98.651,72	92.788,57
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	7.091,47	8.745,92
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	629.653,61	657.428,54
	<b>5.121.736,76</b>	<b>5.221.962,42</b>
Miet- und Pachterträge	1.592,40	1.592,40
Sonstiges	4.394,51	10.433,11
Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen	2.314,00	7.985,00
	<b>5.130.037,67</b>	<b>5.241.972,93</b>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenauel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren umfassen das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung und haben für die Umsatzerlösstruktur keine besondere Bedeutung.

Bei den „Miet- und Pächterträgen“, der Unterposition „Sonstiges“ und den „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ handelt es sich um kleinere Erlöse von untergeordneter Bedeutung. In der Position „Sonstiges“ sind im Berichtsjahr Erträge aus Kostenersatz im Zusammenhang mit Hausanschlussreparaturen und -spülungen (2.539,48 €; Vorjahr: 1.139,13 €), aus Altmetallverkäufen (505,03 €; Vorjahr: 7.043,98 €) und aus der Übernahme von Rufbereitschaften für die gemeindlichen Hausmeister (1.350 €; Vorjahr: 2.250,00 €) enthalten.

Im Vorjahr war die Unterposition „Altmetallverkäufe“ vor allem geprägt durch den Rückbau von Provisorien nach Fertigstellung des NSHV-Schalthauses.

Die „Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren / Ausschreibungen“ beinhalten wie im Vorjahr Erlöse aus Verwaltungsgebühren für die Prüfung von durch Kunden eingebauten Gartenwasserzählern zur Reduzierung der Schmutzwassergebühren (2.314,00 €).

Die **aktivierten Eigenleistungen** betrafen zu ca. 9 % den Klärwerksbereich, mit dem Rest den Kanal- und Pumpwerksbereich und wurden dort jeweils maßnahmenbezogen aktiviert.

Bei den **sonstigen betrieblichen Erträgen** ergab sich im Berichtsjahr eine Versicherungsentschädigung im Zusammenhang mit einem Sturmschaden im Klärwerksbereich. Im Vorjahr waren Versicherungsentschädigungen im Zusammenhang mit Beschädigungen eines Dienstfahrzeuges enthalten.

Daneben konnte die Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor allem wegen geringerer Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung zurückgefahren werden und führte zu einem entsprechenden Ertrag.

Zudem ergab sich aus dem Verkauf des alten und stark beschädigten Kastenwagens „Iveco“ ein Ertrag.

Im Vorjahr war die Position allerdings von Erträgen aus der Auflösung von Kanalsanierungsrückstellungen geprägt.

Der **Materialaufwand** betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich um ca. 2,7 % oder ca. 6.609,00 € erhöht.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich verringerten sich dabei gegenüber dem Vorjahr marginal um 1.089,19 € oder ca. 0,6 % und pendelten sich damit auf das Vorjahresniveau ein. Im Jahresdurchschnitt ergaben sich um ca. 3.200 kWh oder ca. 0,4 % höhere Bezugsmengen bei leicht geringerem Stromeinkaufspreis von 24,03 Ct./kWh (2020: 24,26 Ct./kWh). Das Berichtsjahr war zwar auch durch längere Trockenwetterperioden geprägt. Insgesamt führten aber größere, kurzzeitige Niederschlagsmengen zu teils hohen Abwasserzulaufmengen.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2.310,34 € oder ca. 8 % ebenfalls verringert. Hier ergaben sich allerdings auch Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen.

Die Stromkosten betrafen wie im Vorjahr zu ca. 88 % den Klärwerksbereich und zu ca. 12 % die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um ca. 48 % ergeben. Der Ausfall des BHKW durch notwendige Reparaturen erforderte größere Erdgaseinkaufsmengen zur Aufheizung der Faulbehälter.

Der **Personalaufwand** verringerte sich insgesamt um ca. 4,1 % auf 1.005.472,23 € (Vorjahr: 1.047.963,85 €).

Für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch einen Mitarbeiter ab August 2020 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Februar 2023, Eintritt in den Ruhestand: August 2025) war die im Vorjahr gebildete Rückstellung, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, anzupassen.

Ausschlaggebend für die Verringerung des Personalaufwandes waren vor allem die krankheitsbedingte Abwesenheit eines gewerblichen Mitarbeiters in Vollzeit, die ab März 2021 dazu führte, dass die Lohnfortzahlung durch Krankengeldbezug abgelöst wurde, sowie der Wechsel eines gewerblichen Mitarbeiters in eine vorgezogene Altersrente.

Daneben ergab sich auch im Berichtsjahr ein Ertrag aus der Veränderung der Urlaubsrückstellung (5.200,00 €; Vorjahr: 2.700,00 €) bei gleichzeitig höherem Ertrag aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen (15.140,00 €; Vorjahr: 6.703,00 €), so dass die Mehraufwendungen aus tarifvertraglichen Gehaltsanpassungen abgedeckt werden konnten.

Im Jahr 2021 wurden die folgenden **Abschreibungen** vorgenommen:

	€
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	3.203,00
Grundstücke mit Betriebsbauten	102.251,64
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	295.719,86
– Kanäle	834.542,96
– Staukanäle	151.836,00
– Hausanschlüsse	37.187,40
– Sonderbauwerke	53.751,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	42.376,05
	<u><u>1.520.867,91</u></u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % (Kanäle) und 2,5 % (Sonderbauwerke) bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich und bei den technischen Anlagen im Kanalnetz, die zeitanteilig abgeschrieben wurden. Das galt auch für im Wege der Umbuchung zugewandene Anlagegüter.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 250,00 € und bis zu 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2020 um 10,7 % oder ca. 138.000,00 € erhöht.

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Schlammabfuhr inkl. Fällmittel“, „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“ und „Abwasserabgabe“ nicht kompensiert werden konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammabfuhr inkl. Fällmittel eine Aufwandserhöhung um fast das Doppelte (ca. 189.810,00 €). Ausschlaggebend waren insbesondere höhere Klärschlammabfuhrkosten.

In 2019 fehlten zur landwirtschaftlichen Verwertung bzw. Kompostierung der gepressten Schlämme Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung die bisher bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die nicht anderweitig z. B. durch Verbrennung entsorgten Klärschlämme wurden daher in Zwischenlagern der Entsorger gelagert. Dies hatte auch noch Auswirkungen auf die in Eitorf angefallenen Schlämme des Folgejahres 2020.

Die freien Kapazitäten ergaben sich verstärkt erst wieder im Berichtsjahr, so dass das Jahr genutzt wurde, die Zwischenlager zu bereinigen. Hierdurch ergaben sich entsprechende Verschiebungen bei den Verwertungsmengen und -kosten.

Die thermische Verwertung wird allerdings der künftige Weg sein. Eine gesicherte landwirtschaftliche Verwertung wird dauerhaft eher nicht mehr möglich. Die Gemeinde wird sich daher gemeinsam mit anderen Kommunen über die KKP GmbH an einer Entsorgungskooperation, der „Klärschlammverwertung am Rhein“ - KLAR GmbH - beteiligen, um einen wirtschaftlichen und dauerhaften Entsorgungsweg zu sichern. Eine Zwischenlagerstätte für die anfallenden Klärschlämme ist zurzeit auf dem Kläranlagengelände in Planung.

Die Fällmittelkosten zur Schlammkonditionierung haben sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht um ca. 1.400,00 € erhöht.

Der Unterhaltsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 15.530,00 € erhöht. Hier prägten insbesondere hohe Reparaturaufwendungen am BHKW diese Position.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerke um ca. 28.270,00 € höhere Aufwendungen, hauptsächlich verursacht durch höhere Aufwendungen für Kanal- und Sonderbauwerksreparaturen. Für Kanal- und Sonderbauwerksreparaturen ergaben sich niedrigere Aufwendungen von ca. 52.700,00 € (Vorjahr: ca. 60.300,00 €). Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 53.120,00 € (Vorjahr: ca. 79.317,00 €) wieder deutlich unter Vorjahresniveau. In 2020 hatte sich ein Nachholbedarf bei den Schachtreparaturen ergeben.

Im Berichtsjahr wurde die Unterposition zudem durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 66.807,93 € führte.



Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurde die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 84.660,80 € führte. Dieser Aufwand konnte allerdings durch einen Auflösungsbetrag von 14.596,34 € entlastet werden.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 3.180,00 € leicht verringert. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 9.206,00 € (Vorjahr: ca. 10.580,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 11.682,00 € (Vorjahr: ca. 14.647,00 €) und Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung. Im Berichtsjahr ergaben sich zudem Wartungsaufwendungen in Höhe von ca. 2.701,00 € (Vorjahr: ca. 814,00 €).

Mit ca. 6.295,00 € war durch eine geringere Anzahl an Untersuchungen und Sanierungen von Anschlüssen wieder ein deutlich geringerer Aufwand bei den Unterhaltungsaufwendungen für Hausanschlüsse zu verzeichnen als im Vorjahr (ca. 32.235,00 €).

Der sonstige Unterhaltungsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 73.217,00 € wieder stark verringert und liegt damit nur unwesentlich über Vorvorjahresniveau. Ursächlich für den außergewöhnlichen Aufwand in 2020 war vor allem das Stellen der Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des NSHV-Schalthauses. Hier waren auch nicht aktivierungsfähige Arbeiten an technischen Anlagen u. ä. angefallen. Die als Aufwand auszubuchenden Einzelposten hatten seinerzeit ein Gesamtvolumen von ca. 58.600,00 €.

Die Prüfungs- und Bratungsaufwendungen liegen um ca. 19.369,00 € über dem des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2021 in Höhe von ca. 30.100,00 €.

Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 78.644,00 € (Vorjahr: ca. 58.326,00 €) angefallen. Davon entfielen auf Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Entsorgungskooperation - KLAR GmbH - sowie an Gründungskosten der damit im Zusammenhang stehenden KKP GmbH ca. 4.345,00 € (siehe auch Erläuterungen zu „Schlambeseitigung inkl. Fällmittel“ und zur Bilanzposition „Finanzanlagen“) und 23.920,00 € auf Verfahrenskosten zur Abwasserabgabe 2018 - 2020. Zu letzterem Aufwand wird auch auf die Erläuterungen zur Bilanzposition „sonstige Rückstellungen“ verwiesen.

Zudem ergaben sich insbesondere Ingenieurleistungen für Prüfungen Durchflussmesseinrichtungen und für eine Verfügbarkeitsanalyse im Klärwerksbereich (insgesamt ca. 5.204,00 €), für eine Konzeptstudie zum Bau einer Feinrechenanlage (ca. 10.996,00 €), für den Gewässerschutzbeauftragten in 2020/2021 (ca. 9.083,00 €), für Entwässerungskonzepte zum Gewerbegebiet „Altebach II“ und dem Erschließungsgebiet „Auf den Wiesen“ (ca. 9.496,00 €) und zur Fortschreibung des Kanalnetzmodells (ca. 15.600,00 €).

Im Vorjahr waren hier Ingenieurleistungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Klärwerksbereich (ca. 2.312,00 €), zur Prüfung der abwassertechnischen Auswirkung des durch die Gemeinde geplanten Erschließungsgebietes „Josefshöhe“ (30.483,00 €), für den Gewässerschutzbeauftragten in 2019/2020 (ca. 6.650,00 €) und für zusätzliche FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen im Zusammenhang mit den Einleitgenehmigungen in die Sieg (ca. 15.483,00 €) abgebildet.

Die übrigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 71.526,00 € um ca. 7.000,00 € unter dem Vorjahresniveau. Dabei konnte der gegenüber dem Vorjahr höhere „Weiterbildungsaufwand“ durch geringeren sonstigen Verwaltungsaufwand kompensiert werden.

Der „sonstige Verwaltungsaufwand“ lag bei ca. 49.710,00 € und damit um ca. 13.950,00 € unter dem Vorjahresaufwand. Wesentlichen Anteil am Aufwand bei dieser Unterposition hatte wie im Vorjahr die planmäßige Gestellung eines „Letter of Credit - L/C“ im „Cross-Border-Lease“-Verfahren mit einem Gesamtbetrag von 40.883,19 € (inkl. 193,05 € Gebühren für Auslandsüberweisung), bezogen auf die jährlich anfallenden Avalprovisionen (Vorjahr: 46.137,33 €).

Die zu zahlende Schmutzwasserabgabe lag bei 78.706,30 € und die Kleineinleiterabgabe nach Abwasserabgabengesetz bei 304,21 € für das Berichtsjahr.

Erhöht wurde die Abwasserabgabe um einen zurückgestellten Betrag in Höhe von 2.835,64 € für die Regenwassertrennnetze. Es handelt sich wie im Vorjahr um einen Vorsichtsposten im Hinblick auf die Fortentwicklung der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Urteil vom 20.11.2017 zur Gewährung einer Abgabebefreiung.

Gleichzeitig ergaben sich zusätzliche Belastungen bei dieser Unterposition wegen Nachberechnungen zur Schmutzwasserabgabe 2020 (7.106,30 €) im Zusammenhang mit der Rechtskraft des bis 2019 im Rechtsstreit befindlichen Einleitungsbescheides für die Kläranlage. Im Bereich der Regenwasserabgabe konnte die gebildete Rückstellung 2020 in Höhe eines Teilbetrages von 2.572,60 € wegen Abgabefreiheit aufgelöst werden.

Aus der Veränderung der Pauschalwertberichtigung ergab sich entgegen dem Vorjahr ein Ertrag in Höhe von 3.710,00 € (Vorjahr: Aufwand 4.140,00 €). Dies war vor allem auf die geringeren Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung zurückzuführen.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme „hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Leienbergstraße / Bergstraße“ wurde die dort vorhandene Altkanalisation teilweise ersetzt. Es ergab sich dadurch ein Teilabgang mit einem Restbuchwert von 26.543,89 €.

Zudem wurden technische Einrichtungen der Pumpwerke 11, 14 und 15 verschrottet und durch neue Technik ersetzt. Die Technik hatte einen Restbuchwert von 950,00 € und wurde in Abgang gestellt.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde und Versicherungsaufwendungen.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** umfassten wie im Vorjahr Stundungs- und Aussetzungszinsen sowie Skontoerträge.

Die **Zinsaufwendungen** für Darlehen haben sich vor allem durch Resttilgung von Darlehen und fehlende Darlehensneuaufnahmen auf dem weiterhin tiefen Zinsniveau verringert.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch insgesamt zu einem Zinsaufwand von 32.265,00 €; davon 12.653,00 € für den Pensionär, von 17.356,00 € für den Versorgungsanwärter und von 2.256,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen“ handelt es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen.

Der **Jahresgewinn 2021** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

**Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung** im Sinne von § 285 Nr. 31 HGB haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

**Periodenfremde Erträge oder Aufwendungen** von wesentlicher Größenordnung im Sinne vom § 285 Nr. 32 HGB haben sich im Berichtsjahr ebenfalls nicht ergeben.

## **V. Vorgänge von besonderer Bedeutung**

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 33 HGB ereignet, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz Berücksichtigung fanden, jedoch zukünftig erhebliche finanzielle Auswirkungen haben werden:

Am 24.02.2022 hat Russland die Ukraine militärisch angegriffen und ist in das Land einmarschiert. Dieser Einmarsch wurde überwiegend weltweit als völkerrechtswidrig verurteilt. Der **Ukraine-Krieg** hat zahlreiche Staaten, u. a. die USA, die EU-Länder und Großbritannien, dazu veranlasst, gegen Russland umfangreiche Wirtschaftssanktionen zu verhängen und die Ukraine mit Waffenlieferungen direkt oder indirekt in ihrer Landesverteidigung zu unterstützen.

Als Gegenreaktion hat Russland seinerseits Sanktionen gegen diese Staaten verhängt und insbesondere Energielieferungen (Gas, Öl, Kohle) stark eingeschränkt bzw. zwischenzeitlich de facto eingestellt.

Deutschland ist in besonderem Maße von diesen Sanktionen Russlands betroffen, da es zurzeit noch in hohem Maße von den dortigen Energielieferungen abhängig ist. Zwischenzeitlich wird mit einer Gasmangellage für den Winter 2022/2023 gerechnet.

In der Folge sind die Gaseinkaufspreise explodiert. Die großen Gaseinkäufer und -verteiler in Deutschland müssen Gas zu erheblich höheren Weltmarktpreisen einkaufen und können bisher diese Mehrkosten wegen längerfristiger Verträge nicht an die Kunden weitergeben. Die entstehenden Liquiditätsengpässe sind für diese Unternehmen existenzbedrohend, so dass der Staat durch Unterstützung eingreift. Insgesamt haben sich auf dem Energiemarkt erhebliche Verwerfungen ergeben, die Inflation in Deutschland und in vielen weiteren Staaten ist auf Rekordniveau. Absehbar werden durch die vielfach gasgebundene Erzeugung auch die Strombezugspreise erheblich beeinträchtigt. Daneben sind die Lieferketten durch den Ukraine-Krieg in besonderem Umfang gestört.

Der Entsorgungsbetrieb ist mit seiner Kläranlage der Einzelbereich der Gemeinde mit dem größten Energiebedarf. Der Betrieb hat bereits Notstromaggregate bestellt und Vorräte (z. B. Fällmittel) aufgestockt, um die Verfahrenstechnik der Anlage und deren Reinigungsleistung zu gewährleisten. Es ist damit zu rechnen, dass sich für das Wirtschaftsjahr 2022, spätestens aber für 2023 erhebliche Kostensteigerungen beim Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben werden. Der genaue Umfang lässt sich jedoch aktuell noch nicht beziffern.

Auswirkungen wird auch ein vom OVG NRW am 17.05.2022 gefälltes Urteil zu den Randbedingungen einer **Abwassergebührekalkulation** haben. Das OVG NRW hat in einem Musterverfahren die Abwassergebührekalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG NRW seine eigene, seit dem Jahr 1994 durchgängig geltende und ständige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren, insbesondere zur Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwert und zugleich der Festsetzung einer kalkulatorischen Verzinsung, geändert und damit seine bisherige Bewertung der Kalkulationspraxis komplett aufgegeben. Das Gericht weist in seinem Grundsatzurteil konkret darauf hin, dass die Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu einem Gebührenaufkommen führe, das die Kosten des Anlagevermögens überschreite. Hierbei handele es sich somit um einen doppelten Inflationsausgleich. Gegen das Urteil hat das Gericht eine Revisionsmöglichkeit nicht zugelassen.

In dem Musterverfahren hatte ein Grundstücksbesitzer gegen einen Gebührenbescheid der Stadt für das Jahr 2017 geklagt. Insbesondere die Berechnungspraxis zur kalkulatorischen Verzinsung mittels einer langfristigen Durchschnittsrendite auf einen Zeitraum von 50 Jahren, an der sich auch die Gemeinde Eitorf in der Vergangenheit orientiert hat, wurde als überhöht beurteilt. Bislang wurde durch das OVG NRW grundsätzlich ein Durchschnittszinssatz zugrunde gelegt, der die Zinsentwicklungen bezogen auf die langjährige Nutzungsdauer eines Anlagegutes sowie dessen langjährige Refinanzierung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbildet.

Nunmehr akzeptiert das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 die Berechnung eines Durchschnittszinssatzes über einen solch langen Zeitraum nicht mehr. Angemessen sei demnach nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten.

Für den Gebührenbescheid der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 wird somit nur noch ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,42 % statt 6,52 % als zulässig angesehen. Aufgrund der Zinsentwicklung der letzten Jahre ist der Durchschnittszinssatz seitdem weiter gesunken. Für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 liegt dieser bei (nur noch) 0,73 % (2022) bzw. 0,46 % (2023).

Das OVG NRW-Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig. Die beklagte Stadt hat nämlich gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingelegt. Mit einer Entscheidung hierüber ist erst Ende 2022 / Anfang 2023 zu rechnen. Es ist aber davon auszugehen, dass das Urteil zumindest weit überwiegend Rechtskraft erlangen und damit Auswirkungen auf die Kalkulation und Festsetzung der Abwassergebühren zahlreicher nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinden haben wird; so auch für die Zukunft in Eitorf.

Die Anpassung der Kalkulationsgrundlagen an die Basis des Urteils wird die jährliche Abführung von „Eigenkapitalzinsen“ an den Gemeindehaushalt im bisherigen Umfang von ca. 100 T€ nicht mehr ermöglichen. Es ist überwiegend davon auszugehen, dass der Gemeindehaushalt spätestens ab 2023 keinerlei Abführungsbeträge mehr erhält, insbesondere keine Sonderabführungen mehr wie zuletzt aus dem Jahresgewinn 2020.

## VI. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2021 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2021 T€	Marktwert zum 31.12.2021 T€
606	4 300 1564	1.499	694	-176
607	4 300 1562	453	123	-15
608	4 300 1558	895	247	-29
609	4 300 1560	960	217	-20
631	4 300 3593	1.600	1.199	-344
		5.407	2.480	-584

In 2021 ist eine Rückstellung in Höhe von 30.100,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragsteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2021 an (nachrichtlich: Der Betriebsausschuss tagte im Vorjahr letztmals in seiner bisherigen Zusammensetzung unmittelbar vor Ablauf der XIV. Wahlperiode am 27.10.2020. Die Besetzung des Betriebsausschusses für die XV. Wahlperiode erfolgte erst in der Sitzung des Rates am 18.01.2021, so dass sich der Ausschuss erst am 19.01.2021 konstituierte.):

Herr Sascha Liene, Bankkaufmann, Vorsitzender  
Herr Thomas Welteroth, Sachbearbeiter für Qualitätssicherung,  
stellvertretender Vorsitzender

Frau Petra Droppelmann, Kauffrau  
Herr Rainer Ersfeld, Rohrnetzmeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Dirk Gabriel, Beschäftigter im öffentlichen Dienst  
Frau Karola Gerlach, Industriekauffrau  
Herr Saban Harmanci, Student  
Herr Karl Peter Klein, Beschäftigter bei der RSVG  
Herr Heinz Krumkühler, Rentner  
Herr Kristijan Ljubic, Rentner  
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter  
Herr Jürgen Meis, Elektromeister, ab 20.09.2021  
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter  
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister  
Herr Edgar Schenzel, Hausmann  
Frau Stefanie Schönenberg-Klein, Beschäftigte im öffentlichen Dienst,  
bis 19.09.2021  
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand  
Frau Sara Zorlu, selbstständige Unternehmerin

Herr Dr. Hugo Peeters, Rentner, stellvertretender sachkundiger Bürger  
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und  
Elektrotechnik, stellvertretender sachkundiger Bürger  
Herr Andreas Simons, Beruf unbekannt, stellvertretender sachkundiger  
Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2021 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 19 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und eine Auszubildende), eine studentische Hilfskraft und eine Reinigungskraft (beide jeweils geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildender, studentischer Hilfskraft und Reinigungskraft für den technischen Bereich 11,24 und für den kaufmännischen Bereich 3,44 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2020 gültige Wochenarbeitszeit von ebenfalls 39,0 Stunden zugrunde gelegt.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	44.902,20	2.178,58	47.080,78
	<u>44.902,20</u>	<u>2.178,58</u>	<u>47.080,78</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 23.145,00 € (17.356,00 € Zinsaufwand / Personalaufwand 5.789,00 €) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2021 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im August 2022

gez. Karl Heinz Sterzenbach

gez. Rainer Breuer

.....  
(Erster Betriebsleiter)

.....  
(Betriebsleiter)

**Zusatz:**

Zum 01.10.2022 erfolgte ein Wechsel innerhalb der Betriebsleitung.

Eitorf, den 15. Februar 2023

  
Iris Prinz-Klein

  
Rainer Breuer

.....  
(Erste Betriebsleiterin)

.....  
(Betriebsleiter)



**Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2021  
der  
Gemeindewerke Eitorf  
- Entsorgungsbetrieb -  
Markt 1  
53783 Eitorf**

Im Rahmen der Lageberichterstattung kann es vorkommen, dass neben lageberichtstypischen Angaben ebenfalls lageberichtsfremde Angaben (gesetzlich nicht gefordert) enthalten sind, die keiner inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden müssen. Die lageberichtsfremden Angaben sind im folgenden Lagebericht mit \*\*\* gekennzeichnet worden und umfassen jeweils den gesamten, so gekennzeichneten Absatz.

## **I. Geschäftsverlauf und Lage**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine genehmigte Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.\*\*\*

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.\*\*\*

### **2. Erläuterungen zur Bilanz**

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 87.729 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von ca. 329 T€ vor. Hierin enthalten sind auch drei Grundstücke ohne Bauten mit einer Gesamtgröße von 14.004 m<sup>2</sup> und einem Buchwert von 12.314,00 €, die als Ausgleichsflächen für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten werden.

In das **Anlagevermögen** in Form der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden im Berichtsjahr 2.414 T€ investiert (Vorjahr: 815 T€). Das Gros entfiel dabei mit 2.258 T€ auf die Anlagen im Bau.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme „hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Leienbergstraße / Bergstraße“ wurde die dort vorhandene Altkanalisation teilweise ersetzt. Es ergab sich dadurch ein Teilabgang mit einem Restbuchwert von 26,5 T€.

Zudem wurden technische Einrichtungen der Pumpwerke 11, 14 und 15 verschrottet und durch neue Technik ersetzt. Die Technik hatte einen Restbuchwert von ca. 1 T€ und wurde in Abgang gestellt.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten wegen Betriebsfertigkeit Umbuchungen in Höhe von insgesamt 2.137 T€, und zwar mit einem Betrag von 34 T€ auf die Grundstücke mit Betriebsbauten, mit einem Betrag von 48 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Klärwerk“, mit einem Betrag von ca. 2.043 T€ auf die Entwässerungsanlagen „Kanalleitungen“ und mit einem Betrag von 12 T€ auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 949 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 192 T€ das Klärwerk, mit 684 T€ die Kanalleitungen / Staukanäle, mit ca. 44,5 T€ die Sonderbauwerke und mit ca. 28,5 T€ die sonstigen Anlagen.

Für 2022 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von ca. 9.210 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubaumaßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 2.500 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 4.912 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 274 T€ entfallen. Der Restbetrag von 1.524 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Bereits jetzt ist absehbar, dass wesentliche Teile dieser Investitionen nicht bis zum 31.12.2022 umgesetzt sein werden. Diese für das Berichtsjahr 2022 ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Unter den **Finanzanlagen des Anlagevermögens** wurde im Berichtsjahr eine Beteiligung über 2 T€ neu ausgewiesen.

Die Gemeinde ist gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine **Beteiligung** an einer GmbH, der KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP), eingegangen. Zweck der Beteiligung ist, die Beseitigung der bei den KKP-Gesellschaftern anfallenden Klärschlämme durch Halten und Verwalten einer Beteiligung an der noch zu gründenden Klärschlammverwertung am Rhein GmbH (KLAR), die wiederum eine Klärschlammverbrennungsanlage für ihre Gesellschafter finanzieren, planen und betreiben soll, dauerhaft sicherzustellen. Ausgangspunkt war die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung. Diese fordert ab 2029 bzw. 2032 je nach Größe / Einwohnergleichwert der Kläranlage eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird derzeit in der Monoverbrennung im Wirbelschichtverfahren mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Eine effiziente Phosphorrückgewinnung ist auf dem derzeitigen von vielen Kommunen genutzten Entsorgungsweg der Mitverbrennung nicht möglich, da mit dem Braunkohleausstiegsgesetz die Mitverbrennungskapazitäten langfristig nicht zur Verfügung stehen und die gemeinsame Verbrennung von Klärschlamm und Braunkohle eine starke Verdünnung des Phosphors in der Asche bewirkt, was dessen Rückgewinnung erheblich erschwert. Die künftige Entsorgung ist deshalb unter den geänderten gesetzlichen Vorgaben grundlegend neu zu regeln. Vor dieser Situation stehen derzeit nahezu alle Abwasserentsorger in Deutschland. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die nur durch die Zusammenarbeit mehrerer Abwasserentsorger erreicht werden kann.

Hiervon wäre die Gemeinde Eitorf wegen ihrer Kläranlagengröße von <50.000 EW zwar grundsätzlich nicht direkt betroffen, da eine landwirtschaftliche Schlammverwertung für Anlagen dieser Größenordnung weiterhin gestattet ist. Dies gilt allerdings ausschließlich für den Weg der landwirtschaftlichen Verwertung.

Sobald diese ausfällt, sei es aus Kapazitätsgründen oder sei es aufgrund zu hoher Schadstoffinhalte, dann ist für die betroffenen Mengen die Verbrennung und die spätere Notwendigkeit des Phosphorrecyclings unabdingbar.

Da Klärschlamm auch eine Schadstoffsенke ist und die (direkte) landwirtschaftliche Verwertung als Bodendünger in der Bevölkerung kaum noch akzeptiert wird, ist Eitorf mittelbar und langfristig daher auf jeden Fall mitbetroffen.

Aus diesem Grunde wurde mit UR.-Nr. 85/2021 G des Notars Lars Christian Göhmann, Siegburg, vom 18.01.2021 die KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH (KKP) mit Sitz in Siegburg gegründet.

Die Gemeinde Eitorf ist gemeinsam mit 12 weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Mit-)Gesellschafterin in der KKP. Alle Gesellschafter sind zu gleichen Teilen am Stammkapital der Gesellschaft i. H. v. 26.000,00 €, also jeweils 2.000,00 €, beteiligt und haben dieselben Stimmrechte.

Zweck der KKP ist, die Interessen ihrer eigenen Gesellschafter in der im Folgejahr zu gründenden KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) wahrzunehmen, da eine direkte Beteiligung der KKP-Gesellschafter an der KLAR GmbH nicht ermöglicht wurde. Die Beteiligungsquote der KKP an der KLAR GmbH beläuft sich auf 21,4 %.

Die KLAR GmbH soll für ihre Gesellschafter StEB (Stadtentwässerungsbetrieb Köln AöR), die KKP GmbH und die Bundesstadt Bonn eine Klärschlammverbrennungsanlage planen, bauen und langfristig betreiben. Weitere (stille) Gesellschafterin sind die Stadtwerke Köln, über die das Grundstück für die Verbrennungsanlage bereitgestellt wird.

So soll die dauerhafte, gesetzeskonforme und umweltgerechte Entsorgung der bei den Gesellschaftern auf den jeweiligen öffentlichen Kläranlagen anfallenden Klärschlämme als Endprodukt des Abwasserreinigungsprozesses gewährleistet werden.

Kooperations- und Gesellschaftsverträge sind auf Langfristigkeit angelegt und laufen daher mindestens 30 Jahre.

Die Beteiligung der Gemeinde Eitorf an der KKP GmbH ist nach § 271 Abs. 1 Satz 1 HGB zu qualifizieren und soll unter den Finanzanlagen des gemeindlichen Sondervermögens „Entsorgungsbetrieb“ unmittelbar geführt werden, zumal sie der langfristigen Sicherung der Entsorgung der Eitorfer Klärschlämme dient und dies eine Aufgabe der Abwasserbeseitigung darstellt, die dem Entsorgungsbetrieb zugewiesen ist.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 12,33 % stark verringert. Ausschlaggebend waren hierfür die Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen im Zusammenspiel mit unwesentlich höheren Forderungen aus noch nicht abgelesenen Verbrauch. Das Abwasseraufkommen verringerte sich gegenüber 2020 entsprechend stark um ca. 3,5 %.

Aus Kanalanschlussbeiträgen haben sich wie im Vorjahr keine Forderungen ergeben. Allerdings wurden zwei Einzelgrundstücke beitragspflichtig.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge (Pauschalwertberichtigung sowie Einzelwertberichtigung) berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** umfassten insbesondere einen Erstattungsanspruch für die Stromerzeugung durch das BHKW (ca. 3 T€), einen Anspruch auf Investitionskostenerstattung für die Mitnutzung der Kanalisation und der Kläranlage auf Vertragsbasis durch die Stadt Hennef (ca. 1 T€) und einen solchen aus der Erstellung zweier zusätzlicher Hausanschlüsse (ca. 7 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2021 von 501 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) vor allem wegen Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2020 in Höhe von 757 T€ (davon Sonderabführung über 750 T€) gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 23.020 T€ verringert. Aus dem Jahresgewinn 2021 ist allerdings nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Gemeinde ebenfalls noch ein Restbetrag in Höhe von 7 T€ abzuführen.

Die Zuführungsbeträge zu den **Rückstellungen für Pensionen** wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und KomHVO NRW mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 37 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW finden in diesem Zusammenhang Anwendung. Zum Bilanzstichtag ergab sich ein Stand von 662 T€ (Vorjahr: 645 T€).

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** wurden neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - (ca. 30 T€) solche im Zusammenhang mit Abwasserabgabeaufwendungen 2021 (ca. 82 T€) und 2020 (ca. 7 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (ca. 25 T€), einer Risikovorsorge für Prozesskosten Abwasserabgabe (ca. 24 T€) und unterlassenen Reparaturen (6 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2020, Abwasserabgabeaufwendungen 2020, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Aufwendungen Altersteilzeit, Kanalsanierungen, Bauwerkssanierungen im Netz und der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Einleitungsanträgen wurden teils nach vorheriger Anpassung im Volumen von ca. 215 T€ an die tatsächlichen Aufwendungen (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden (insgesamt ca. 171 T€).

Die sonstigen Rückstellungen für ausstehende Kanalsanierungen mussten dabei per Saldo um 70 T€ auf 614 T€ erhöht werden, da für 2021 geplante Sanierungen aus Kapazitätsgründen nur in Teilen begonnen werden konnten und zeitlich auf 2022 ff. verschoben werden mussten. Gleiches galt für die Bauwerkssanierungen im Netz. Hier erfolgte eine Erhöhung um 67 T€ auf ca. 269 T€ (Vorjahr: ca. 202 T€), da auch diese aus den vorgenannten Gründen auf die Jahre 2022 ff. verschoben werden mussten. Die Risikovorsorge Prozesskosten betraf laufende Klageverfahren der Gemeinde gegen das Land NRW bezüglich der Festsetzungsmodalitäten zur Abwasserabgabe 2018 bis 2020.

Zum Bilanzstichtag bestehen damit sonstige Rückstellungen mit einem Gesamtwert von 1.228 T€ (Vorjahr: 1.043 T€).

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 1.4 „Anhang“ verwiesen.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Das Girokonto bei der Volksbank Köln Bonn eG wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus. Die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war auch wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

### 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

#### Umsatzerlöse

##### Zusammensetzung

	2021 T€	2020 T€
Abwassergebühren	4.386	4.463
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	99	93
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	7	9
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	630	657
	<u>5.122</u>	<u>5.222</u>
sonstige Erlöse	8	20
	<u><b>5.130</b></u>	<u><b>5.242</b></u>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€
Tarifkunden Schmutzwasser	2.622	2.685
Grundgebühren Schmutzwasser	373	371
Tarifkunden Niederschlagswasser	1.390	1.374
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	0	0
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	1	33
	<u><b>4.386</b></u>	<u><b>4.463</b></u>

**Berechnete Abwassermengen**

	2021 m <sup>3</sup>	2020 m <sup>3</sup>
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	800.658	819.792
Sonder- und Einzelkunden	95	0
	<u>800.753</u>	<u>819.792</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	322	9.945
berechnete Abwassermengen nach Abgrenzung	<u><b>801.075</b></u>	<u><b>829.737</b></u>

**Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser**

	2021 m <sup>2</sup>	2020 m <sup>2</sup>
Niederschlagswasser	<u><b>1.852.715</b></u>	<u><b>1.831.662</b></u>

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um 111.935,26 € oder 2,14 % stark verringert. Die negativen Veränderungen zogen sich dabei bis auf die Erlöse aus der Betriebskostenbeteiligung durch alle wesentlichen Unterpositionen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr insgesamt um ca. 76.700,00 € stark verringert. Unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ergab sich ein gegenüber dem Vorjahr um 28.662 m<sup>3</sup> oder 3,45 % niedrigeres Abwasseraufkommen, das zu einem um ca. 94.000,00 € geringeren Schmutzwassergebührenaufkommen führte.

Insgesamt liegt das niedrigere Gebührenaufkommen noch über dem Niveau der Vorvorjahre. Im Vergleichsjahr hatte sich allerdings eine länger anhaltende und hitzegestützte Trockenperiode ergeben, die im Zusammenspiel mit den Auswirkungen der auch aktuell noch anhaltenden Pandemie (Stichworte: vermehrte Homeoffice-Lösungen, Kurzarbeit, hohe Wohnortgebundenheit, wenig Freizeit- / Reisemöglichkeiten) in 2020 noch deutlich höhere (Frisch-)Wasserbezüge verursachte als im Berichtsjahr. Dies führte im Vorjahr gleichzeitig zu einer großen Anzahl von Anträgen auf sogenannte „Gartenwasserzähler“ durch Kunden, um Gebühren für nicht in die Kanalisation eingeleitete Wassermengen zu sparen. Die so ermittelten Abzugsmengen schlugen zwar im Abwasseraufkommen auch auf 2021 durch. Das Berichtsjahr war allerdings auch durch längere Schlechtwetterphasen geprägt, die den Wasserverbrauch und damit auch das Abwasseraufkommen negativ beeinflussten.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich um 21.053 m<sup>2</sup>, so dass sich beim Niederschlagswasser ein höherer Gebührenerlös einstellte. Hierfür gab die weiterhin starke Bautätigkeit im Privatbereich den Ausschlag, ebenso wie für das leicht höhere Grundgebührenaufkommen.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten im Klärwerksbereich, beim Gasbezug, den Schlammbe-seitigungskosten und bei den Prüfungs- und Beratungsaufwendungen und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 12,1 % (Vorjahr: 12,4 %).

### **Personal**

Der Betrieb beschäftigte 2021 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 19 Beschäftigte (davon eine Beschäftigte in Teilzeit und eine Auszubildende), eine studentische Hilfskraft und eine Reinigungskraft (beide jeweils geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildender, studentischer Hilfskraft und Reinigungskraft für den technischen Bereich 11,24 und für den kaufmännischen Bereich 3,44 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit Juli 2020 gültige Wochenarbeitszeit von ebenfalls 39,0 Stunden zugrunde gelegt.



	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2021	2020
<b>Kaufmännischer Bereich</b>		
Betriebsleiter, beamtet	0,30	0,30
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,14
	<u>3,44</u>	<u>3,44</u>
<b>Technischer Bereich</b>		
Betriebsleiter, beamtet	0,30	0,30
Beschäftigte (davon 1 Auszubildende, 1 geringfügig beschäftigte studentische Hilfskraft und 1 geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	10,94	10,84
	<u>11,24</u>	<u>11,14</u>
	<b><u>14,68</u></b>	<b><u>14,58</u></b>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	T€	T€
<b>a) Löhne und Gehälter</b>		
Beamtenbezüge	45	45
Löhne	336	365
Gehälter	360	356
Aufwendungen Altersteilzeit	31	46
	<u>772</u>	<u>812</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-5	-3
	<u>767</u>	<u>809</u>
	2021	2020
	T€	T€
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</b>		
gesetzliche soziale Aufwendungen	141	141
Aufwendungen Versorgungskasse	33	31
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	57	56
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-15	-7
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	8	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	14	15
	<u>238</u>	<u>239</u>
	<b><u>1.005</u></b>	<b><u>1.048</u></b>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2021 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2020 um 10,7 % oder ca. 138 T€ erhöht. Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Schlammabreinigung inkl. Fällmittel“, „Unterhaltungsaufwendungen Kanäle und Sonderbauwerke“ und „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“, die durch die gegenüber dem Vorjahr geringeren Aufwendungen vor allem bei den Positionen „sonstige Unterhaltungsaufwendungen“ und „Abwasserabgabe“ nicht kompensiert werden konnten.

Die um 95,9 % oder 189 T€ höheren Schlammabreinigungskosten inkl. Fällmittel wurden insbesondere durch die Art der Klärschlammabreinigung verursacht. In 2019 fehlten zur landwirtschaftlichen Verwertung bzw. Kompostierung der gepressten Schlämme Zwischenlager- und Verwertungskapazitäten bei den Entsorgungsfirmen, da wegen Änderung der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung die bisher bestehenden Verwertungskontingente durch starke bundesweite Nachfrage nicht mehr ausgeschöpft werden konnten. Die nicht anderweitig z. B. durch Verbrennung entsorgten Klärschlämme wurden daher in Zwischenlagern der Entsorger gelagert. Dies hatte auch noch Auswirkungen auf die in Eitorf angefallenen Schlämme des Folgejahres 2020.

Die freien Kapazitäten ergaben sich verstärkt erst wieder im Berichtsjahr, so dass das Jahr genutzt wurde, die Zwischenlager zu bereinigen. Hierdurch ergaben sich entsprechende Verschiebungen bei den Verwertungsmengen und -kosten.

Die thermische Verwertung wird allerdings der künftige Weg sein. Eine gesicherte landwirtschaftliche Verwertung wird dauerhaft eher nicht mehr möglich. Die Gemeinde wird sich daher gemeinsam mit anderen Kommunen über die KKP GmbH an einer Entsorgungskooperation, der „Klärschlammverwertung am Rhein“ - KLAR GmbH - beteiligen, um einen wirtschaftlichen und dauerhaften Entsorgungsweg zu sichern. Eine Zwischenlagerstätte für die anfallenden Klärschlämme ist zurzeit auf dem Kläranlagengelände in Planung.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 16 T€ erhöht. Hier prägten insbesondere hohe Reparaturaufwendungen am BHKW diese Position.

Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr zwar keine Großsanierungen an Kanälen der Zustandsklasse 1 abgeschlossen. Im Berichtsjahr wurde die Unterposition allerdings durch Aufstockung einer Rückstellung belastet, die zu einem Aufwand von 85 T€ führte, der allerdings durch einen Auflösungsbetrag über 15 T€ entlastet werden konnte.

Der sonstige Unterhaltungsaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 73 T€ stark verringert und liegt damit nur unwesentlich über Vorvorjahresniveau. Ursächlich für den außergewöhnlich hohen Aufwand in 2020 war vor allem das Stellen der Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des NSHV-Schalthauses. Hier waren auch nicht aktivierungsfähige Arbeiten an technischen Anlagen u. ä. angefallen.

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen lagen mit 109 T€ um 19 T€ über denen des Vorjahres. Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2021 in Höhe von ca. 30 T€. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von insgesamt ca. 79 T€ (Vorjahr: ca. 58 T€) angefallen. Davon entfielen auf Rechtsberatungs- und Vorlaufkosten zur Teilnahme der Gemeinde an der Entsorgungskooperation - KLAR GmbH - sowie an Gründungskosten der damit im Zusammenhang stehenden KKP GmbH ca. 4 T€ und 24 T€ auf Verfahrenskosten zur Abwasserabgabe 2018 - 2020.

Zudem ergaben sich insbesondere Ingenieurleistungen für Prüfungen Durchflussmessenrichtungen und für eine Verfügbarkeitsanalyse im Klärwerksbereich, für eine Konzeptstudie zum Bau einer Feinrechenanlage, für den Gewässerschutzbeauftragten in 2020/2021, für Entwässerungskonzepte zum Gewerbegebiet „Altebach II“ und dem Erschließungsgebiet „Auf den Wiesen“ und zur Fortschreibung des Kanalnetzmodells.

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme „hydraulische Sanierung Mischwasserkanal Leienbergstraße / Bergstraße“ wurde die dort vorhandene Altkanalisation teilweise ersetzt. Es ergab sich dadurch ein Teilabgang mit einem Restbuchwert von ca. 27 T€. Zudem wurden technische Einrichtungen der Pumpwerke 11, 14 und 15 verschrottet und durch neue Technik ersetzt. Die Technik hatte einen Restbuchwert von ca. 1 T€ und wurde in Abgang gestellt.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich vor allem durch Resttilgung von Darlehen und fehlende Darlehensneuaufnahmen auf dem weiterhin tiefen Zinsniveau verringert.

#### 4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Steuerung des Entsorgungsbetriebs erfolgt in erster Linie über die folgenden Kennzahlen:

- Investitionsquote
- Betriebsergebnis

In der Kennzahl Investitionsquote spiegelt sich der Umfang der jährlichen Investitionen im Verhältnis zum Volumen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen) wider. Daneben haben nicht zu aktivierende Instandhaltungsmaßnahmen über die sonstigen betrieblichen Aufwendungen wesentlichen Einfluss auf das Betriebsergebnis.

Im Geschäftsjahr 2021 hat sich die Investitionsquote mit 4,9 %-Punkte um 3,2 %-Punkte zum Vorjahr (1,7 %-Punkte) erhöht, sie lag aber um 72,1 % unter Plan.

Das Betriebsergebnis (591 T€) hat sich gegenüber dem Vorjahr (866 T€) um 275 T€ verringert aber gegenüber dem Plan um 411 T€ erhöht.

Darüber hinaus sind die Abwassergebührensätze für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren. Sie betragen lt. Satzung:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>
– Schmutzwassergebühr in €/m <sup>3</sup> *a	3,28	3,28	3,28
– Schmutzwassergrundgebühr in €/Monat	5,00	5,00	5,00
– Niederschlagswassereinleiter in €/m <sup>2</sup> *a	0,75	0,75	0,75

#### Dezentrale Abwasserbeseitigung

– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m <sup>3</sup>	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge in €/m <sup>3</sup>	8,76	8,76	8,76
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW) in €/EW *a	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

#### **5. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge**

**Im Geschäftsjahr 2003** hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 USD/€) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag in Vorjahren aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßen Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zugunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein sogenanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 wurde der Break-even-Point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreichte und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, welches die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen erfüllen konnte.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2021 mit 4 Raten über insgesamt ca. 46.480 USD p. a. oder ca. 40.690,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,1239 USD/€ und 1,1879 USD/€) ausmachen und sich degressiv verhalten.

Über die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich ab dem Folgejahr schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 153 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 0,9964 USD/€) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Es wird erwartet, dass die „Cross-Border-Lease“-Transaktion allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen kann.\*\*\*

**Im Geschäftsjahr 2019** hat sich Folgendes ereignet:

Die Novellierung von Klärschlammverordnung und Düngeverordnung in 2017 hat im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen für Kläranlagen ab einer Größe von 50.000 EW erhebliche Beschränkungen gebracht, die erstmals ab der Frühjahrsdüngung 2018 umfassend gegriffen haben.

Obwohl die Kläranlage Eitorf mit einer Kapazität von 46.500 EW grundsätzlich nicht unter die besonderen Auflagen (z. B. Rückgewinnung von Phosphor aus dem produzierten Klärschlamm) und Beschränkungen der Verordnungen fällt und weiterhin die Schlämme bei Einhaltung der Grenzwerte bodenbezogen verwertet werden können, machen sich die Auflagen für größere Kläranlagen auch für kleinere Anlagen wie in Eitorf voraussichtlich stark negativ bemerkbar.\*\*\*

Bisher wurde die Klärschlammpressung und -verwertung jährlich im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens an einen externen Dienstleister vergeben, der für die Gemeinde die Dienstleistung als Gesamtpaket (Pressung, Abtransport und landwirtschaftliche Verwertung) anbot.

Für 2019 führte dies jedoch zu keinem Ergebnis. Nach Auskunft der bisherigen Anbieter der Entsorgungsdienstleistungen fehlten vor allem eigene Zwischenlagerkapazitäten, um die aufbringungsfreie Zeit außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Herbst und Frühjahr überbrücken zu können.\*\*\*

Das galt offensichtlich auch für die Zwischenlagerung bis zu einer thermischen Verwertung. Hier hatten sich dem Vernehmen nach die großen Kläranlagenbetreiber wie z. B. die Zweckverbände entsprechende Kontingente gesichert und damit bisher freie Kapazitäten in Verbrennungsanlagen ausgeschöpft.\*\*\*

In der Folge konnten die Verwerter eine landwirtschaftliche oder auch thermische Verwertung durch die Bieter für eine Jahresproduktion nicht konkret zusagen, so dass eine Ausschreibung für einen Dreijahreszeitraum (2020 - 2022; optional Verlängerung im gegenseitigen Einvernehmen um jeweils ein weiteres Jahr) erfolgte. Allerdings führte die europaweite Ausschreibung auch hier nur zu zwei Anbietern, so dass die (Zwischen-)Lagerproblematik auch bei weiterer Verlängerung von Ausschreibungszeiträumen oder die langfristige Bindung an eine Klärschlammkooperation zukünftig im Fokus stehen wird.

Folglich sind genügend Zwischenlagerkapazitäten durch den Bau eines Klärschlammzwischenlagers auf der Kläranlage selbst zu schaffen, um die voraussichtliche Jahresproduktion von ca. 1.000 t - 1.200 t gepresstem Schlamm auf Abruf zur Verwertung bereitstellen zu können.

Als Entsorgungsart, die den neuen gesetzlichen Anforderungen auch langfristig entspricht, kommt vor allem die Verbrennung des Klärschlammes in zu diesem Zweck eigens konzipierten Verbrennungsanlagen in Betracht - Monoverbrennung. Die vorhandenen Anlagenkapazitäten werden jedoch bei Weitem nicht ausreichen.\*\*\*

Mehrere öffentlich-rechtliche Körperschaften, bei denen Klärschlamm in großen Mengen anfällt (ursprünglich sondergesetzliche Wasserverbände, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Stadt Bonn), hatten sich daher entschlossen, im Rahmen einer Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) eine eigene Monoverbrennungsanlage zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Die KKR hatte den umliegenden Gemeinden (Umlandgemeinden) angeboten, sich mittelbar an ihr zu beteiligen und die Monoverbrennungsanlage so auszulegen, dass auch deren Klärschlamm dort entsorgt werden kann. 17 Gemeinden, darunter die Gemeinde Eitorf, waren diesem Angebot nähergetreten. Sie haben ihren Beitritt zur Vorvereinbarung erklärt, da die jeweils für sich gesehenen einzelnen Jahresklärschlamm-mengen voraussichtlich nicht geeignet sind, eine eigene Monoverbrennungsanlage wirtschaftlich zu betreiben.

Das Beteiligungsmodell für die Umlandgemeinden sieht vor, dass diese eine Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) gründen, die als weitere Gesellschafterin ursprünglich an der KKR GmbH beteiligt werden sollte.

Wegen der Größe der geplanten Monoverbrennungsanlage war es allerdings für die KKR äußerst schwierig, einen geeigneten Standort zu akquirieren. Man hat sich daher entschieden, diesen Weg nicht weiter zu verfolgen. Stattdessen werden in der KKR vor allem noch die Zweckverbände als Gesellschafter vertreten sein.

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, die Stadt Bonn und Gesellschafterkommunen, die sich zur KKP zusammengeschlossen haben, werden einen eigenen Weg verfolgen. Geplant ist eine gegenüber den Ursprungsüberlegungen auf weniger als die Hälfte ihrer bisherigen Kapazität verkleinerte Monoverbrennungsanlage auf einem bereits vorhandenen Gelände im Stadtgebiet Köln. Geplant, gebaut und betrieben werden soll die Anlage durch die sich in Gründung befindliche „Klärschlammverwertung am Rhein“ (KLAR GmbH).

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Eckdaten wurden verhandelt und durch die Gesellschafter der KKP genehmigt. Die KKP umfasst aktuell noch insgesamt 12 Kommunen und einen Zweckverband.

Das (neue) Kooperationsmodell „KLAR GmbH“ entspricht in seinen Grundzügen de facto dem Ursprungsmodell der KKR GmbH. Durch das neue Kooperationsmodell wird die gesetzeskonforme Entsorgung des in Eitorf anfallenden Klärschlammes langfristig und wirtschaftlich tragbar gesichert, da sich Eitorf langfristig gebunden hat.

Die Anlage soll in 2029 in Betrieb gehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Gemeinde Eitorf bzw. deren Entsorgungsbetrieb gefordert, im Rahmen von Mehrjahresverträgen die Entsorgung selbst zu organisieren. Bestenfalls ist der Zeitraum zwischen 2025 und 2028 zu überbrücken und rechtzeitig auszuschreiben, schlechtestenfalls der Zeitraum ab 2023. \*\*\*

**Im Berichtsjahr 2021** hat sich Mitte Juli im Ahrtal und im angrenzenden südlichen NRW und in Belgien durch langanhaltende Starkregenereignisse eine Flutkatastrophe bisher kaum gekannten Ausmaßes ereignet. In deren Folge waren nicht nur fast 220 Menschenleben zu beklagen, sondern auch erhebliche Beschädigungen an Wohnhäusern, Gewerbebetrieben und der gesamten Infrastruktur.

Der Wiederaufbau hat in großem Umfang Fachfirmen und Ingenieurbüros gebunden, die für die Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen. Neben den Auswirkungen der weiterhin bestehenden Corona-Virus-Pandemie mit Unterbrechung von Lieferketten führt dies zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Umsetzung der laufenden und der geplanten Investitionen. \*\*\*



## II. Prognosen

### 1. Erreichen der Vorjahresprognosen für 2021

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 8.656 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (2.414 T€) wie in den Vorjahren bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren erneut zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit der erst später angeordneten Ausführung von Straßenausbaumaßnahmen durch die Gemeinde und ein weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Allerdings enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschal- und Eventualpositionen über ca. 2.550 T€, deren Umsetzung nur im Bedarfsfall erfolgen sollte. Aus Vorsichtsgründen wurde hier das Maximum der Investitionen für den Fall dargestellt, dass eine Ausführung in besonders kostenträchtiger Weise absolut unumgänglich ist.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose mehr als verdreifachte Ergebnis hing vor allem mit höheren Abwassergebührenerlösen (+36 T€) bei gleichzeitig höherem Materialaufwand (25 T€), deutlich geringerem Personal- (-115 T€) und Abschreibungsaufwand (-64 T€) sowie deutlich geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-295 T€) als prognostiziert zusammen. Die letztere Position war insbesondere entlastet durch gegenüber der Prognose geringere Unterhaltungsaufwendungen im Klärwerksbereich (-116 T€), nicht durchgeführte Kanalgroßsanierungen (-163 T€) und geringere Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (-67 T€). Hierdurch konnten die gegenüber der Prognose deutlich niedrigeren aktivierten Eigenleistungen (-109 T€) und die in der Position sonstige betriebliche Aufwendungen enthaltenen höheren Schlambeseitigungsaufwendungen (+65 T€) und höheren Unterhaltungsaufwendungen im Kanalnetz (+58 T€) mehr als ausgeglichen werden.

## 2. Prognosen für das Folgejahr 2022

Auch im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Neubau und Erweiterungen vor allem auf Regenwasserrückhaltemaßnahmen in Form von Rückhaltebecken und Staukanälen, die zeitlich wegen verschiedener noch fehlender Randbedingungen bereits mehrfach verschoben werden mussten. Hauptaugenmerk liegt allerdings auch weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2019 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere hydraulische Sanierungen im Netz vorsieht. Daneben sind Hochwasserschutzmaßnahmen und Optimierungen sowie der Bau eines Klärschlammzwischenlagers, einer Feinrechenanlage und der noch fehlenden Netzersatzanlage auf dem Klärwerksgelände besondere Themen. In 2022 sind lt. Wirtschaftsplan Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 9,2 Mio. € geplant. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes war aber bereits bekannt, dass dieses Volumen wie bereits in den Vorjahren deutlich unterschritten wird. Darüber hinaus haben sich die Corona-Pandemie, die Flutkatastrophe im Ahrtal und südlichen NRW im Juli 2021 und auch der Ende Februar 2022 begonnene Ukraine-Krieg negativ auf die Umsetzung der Investitionsvorhaben ausgewirkt, so dass mit einem realisierbaren Investitionsvolumen für 2022 in Höhe von 1,5 Mio. € gerechnet wird.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. den auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet gemäß Wirtschaftsplan 2022 bei Umsatzerlösen in Höhe von 5.091 T€, Personalaufwand in Höhe von 1.096 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.607 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.699 T€ in 2022 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 262 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Niveau liegt, aber dennoch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei - wie derzeit bereits abzusehen - zu erheblichen Verschiebungen in Folgejahre kommt, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen, welches sich nach dem aktuellen Stand auf dem Niveau der Vorjahre bewegen könnte.

Hier haben auch die weltweite Corona-Virus-Pandemie, die Flutkatastrophe und der Ukraine-Krieg einen bremsenden Einfluss. Bisher haben sich hieraus (noch) keine gravierenden Belastungen für den Entsorgungsbetrieb ergeben. Private oder gewerbliche Stundungsanträge haben sich auf einem absolut niedrigen Niveau bewegt. Forderungsausfälle sind in diesem Zusammenhang (noch) nicht zu verzeichnen.

Ob dies so bleibt, ist allerdings mehr als ungewiss. Es ist eher damit zu rechnen, dass sich höhere Ausfallquoten ergeben, wenn die Wirtschaft nicht in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder komplett hochgefahren werden kann. Ein besonderes Hemmnis dürften dabei die durch den Ukraine-Krieg eklatant gestiegenen Energiepreise sein, die die Gebührenzahler erheblich in Bedrängnis bringen werden. Die stark gestiegenen Preise der Lebenshaltung haben sich schon in einer Inflationsrate in Deutschland widergespiegelt wie letztmals vor über 30 Jahren. \*\*\*

Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes werden (wenn möglich) zeitlich geschoben, da sich im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungsverfahren aktuell nur wenige bis gar keine Bieter bewerben und daher das Preisniveau in Schieflage geraten ist. \*\*\*

Wenn sich die Wirtschaft nicht schnell genug erholt, dann dürften die entstandenen Kosten in erheblichem Umfang auch auf die Aufwands- und Ertragsstruktur des Entsorgungsbetriebes durchschlagen. In der Folge dürften dann Gebührenanpassungen unvermeidlich werden. \*\*\*

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz mit Auswirkungen auf Abschreibungen und Zinsaufwendungen aus der Finanzierung sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation bzw. lediglich geringe Erhöhung des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2022 ff. belasten. Es ist nicht zu erwarten, dass ein deutlich höheres Abwasseraufkommen zu erheblichen Verbesserungen bei den Umsatzerlösen führen wird.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell noch zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserrückhalte- und -behandlungsanlagen werden, wenn sie planmäßig umgesetzt werden, den Aufwandssektor in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

### 3. Prognosen für das Jahr 2023

Die Betriebsleitung rechnet gemäß Wirtschaftsplan 2023 bei Umsatzerlösen in Höhe von 5.316 T€, Personalaufwand in Höhe von 1.282 T€, Abschreibungen in Höhe von 1.584 T€ und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.716 T€ in 2023 mit einem Jahresgewinn, der mit prognostizierten 58 T€ zwar deutlich unter dem im Berichtsjahr tatsächlich erzielten Niveau liegt. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Sollte es dabei wie in der Vergangenheit erneut zu erheblichen Verschiebungen in Folgejahren kommen, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen.

### III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen aufgrund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen.

Aufgrund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2021 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Eintritt dieses Risikos zwar zu großen finanziellen Belastungen führen würde, den Bestand des Betriebes im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB aber nicht gefährden könnte. Der Entsorgungsbetrieb ist als Eigenbetrieb der Gemeinde Eitorf nämlich nicht rechts- und damit auch nicht insolvenzfähig.

Die Einordnung des Risikos in diese Kategorie erfolgte lediglich, um die Bedeutung der Transaktion entsprechend transparent zu machen.

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, wie z. B. im Bereich der Datensicherheit oder der technischen Substanzerhaltung, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Die Risiken im Hinblick auf die Preisentwicklung besonders im Energiesektor, hervorgerufen durch den Ukraine-Krieg, sind zwar erheblich, letztlich aber ähnlich einzustufen wie die Risiken aus der „Cross-Border-Lease“-Transaktion.

Aufgrund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung und der Gewährträgerschaft der Kommune bestehen unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdende Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

Eitorf, im August 2022

gez. Karl Heinz Sterzenbach

gez. Rainer Breuer

.....  
(Erster Betriebsleiter)

.....  
(Betriebsleiter)

**Zusatz:**

○ Zum 01.10.2022 erfolgte ein Wechsel innerhalb der Betriebsleitung.

Eitorf, den 15. Februar 2023

  
Iris Prinz-Klein

.....  
(Erste Betriebsleiterin)

  
Rainer Breuer

.....  
(Betriebsleiter)

## II. Vermögensplan

	Vermögens- plan T€	Vermögens- struktur lt. Bilanz T€	Abweichung T€
<b>Einnahmen:</b>			
Überschuss aus laufender Tätigkeit	1.038	2.926	1.888
davon an die Gemeinde abgeführt für 2020 (Restbetrag)	0	-757	-757
davon an die Gemeinde vorab abgeführt für 2021	0	-90	-90
	1.038	2.079	1.041
Kreditaufnahmen	8.632	0	-8.632
empfangene Ertragszuschüsse	187	106	-81
	9.857	2.185	-7.672
<b>Ausgaben:</b>			
Tilgung Darlehen	-1.201	-1.197	4
Investitionen	-8.656	-2.416	6.240
	-9.857	-3.613	6.244
<b>Veränderung Kasse und Girokonten bei Banken</b>	<b>0</b>	<b>-1.428</b>	<b>-1.428</b>

Der Vermögensplan wies in den Positionen Einnahmen und Ausgaben - beide zu verstehen als zahlungsmittelwirksam - mit jeweils 9.857 T€ einen ausgeglichenen Ansatz aus.

Tatsächlich überstiegen jedoch die Ausgaben die Einnahmen. Bei deutlich geringeren Investitionen (-6.240 T€) und damit im Zusammenhang stehend ebenso deutlich verringerte Kreditaufnahmen (-8.632 T€), ergab sich bei einer geringeren Tilgungsleistung (-4 T€) eine deutliche Verschlechterung des Saldos aus „Kasse und Girokonten bei Banken“ (-1.428 T€). Der gegenüber der Planung erheblich höhere Überschuss aus laufender Tätigkeit (+1.888 T€) konnte den deutlichen Mittelabfluss nicht stoppen. Verstärkt wurde dies durch die Abführung von Finanzmitteln an die Gemeinde (-847 T€, davon eine Sonderabführung über 750 T€). Durch die Gewährträgerschaft der Kommune war die Liquidität des Entsorgungsbetriebes allerdings stets gesichert.

Die geringere tatsächliche Investitionstätigkeit war erneut verursacht durch zeitliche Verschiebung mehrerer Baumaßnahmen, so dass sich diese erst in Folgejahren auswirken werden.

## F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.



## **G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers**

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 in der zurzeit gültigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Abschnitt III. j. im Anhang bzw. auf Abschnitte I. 5 und III. des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter die Risiken aus der eingegangenen Cross-Border-Lease (CBL)-Transaktion beschreiben. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs im Zusammenhang mit der CBL-Transaktion, die derzeit planmäßig von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können und die damit ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen, denen aber mit der Festsetzung höherer Gebühren und Beiträge mit Rücksicht auf die Gewährträgerschaft der Kommune begegnet werden könnte. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.





Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung) i. V. m. § 53 HGrG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.



- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt G unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Bonn, den 15. Februar 2023



Bacher & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

  
.....  
(Dr. Stephan Bacher)  
Wirtschaftsprüfer